

2012

April 2012

Strategie • Finanzierung • Wachstum

**Unternehmer**  
Edition

# Unternehmer

*Edition*

Know-how für den Mittelstand

Kooperationspartner

Technik und Wirtschaft für die deutsche Industrie

**Produktion**



*Special*

**Steuern &  
Recht 2012**

3. Jg.

Eigenkapital vs. Fremdkapital – Rechtsformwahl – Bilanzierung – Unternehmensnachfolge – M&A – Insolvenzrechtsreform – Restrukturierung – Familienstiftung – Erbschaftsteuer – Arbeitsrecht – Gesellschafterstreit – Mediation – Steuerpolitik u.v.m.



## Wir haben nur eines im Kopf: Ihren Erfolg

Als unabhängige Rechtsanwalts- und Notarkanzlei mit Sitz in Stuttgart engagieren wir uns vor allem für Unternehmen und Unternehmer. Eine unserer besonderen Stärken ist der Mittelstand: Wir kennen seine Herausforderungen. Wir identifizieren uns mit seinen Zielen. Wir verfügen über die Kompetenz und Ressourcen, um die daraus resultierenden Aufgaben souverän zu lösen. Und wir verbinden das komplette Leistungsportfolio einer Großkanzlei mit der individuellen Betreuung einer kleineren Einheit.

Das alles hat uns zu dem gemacht, was wir heute sind: eine der Top-50-Kanzleien in Deutschland. Menold Bezler Rechtsanwälte, Stuttgart, Telefon +49 711 86040-00, [www.menoldbezler.de](http://www.menoldbezler.de)

# Editorial

## Von der Haymarket Affair zum 1. Mai

Wenn Sie – verehrter Leser – dieses Special in Händen halten, liegt Ostern erst wenige Tage zurück und der nächste Feiertag steht bereits vor der Tür. Der 1. Mai wird traditionell als Tag der Arbeit bezeichnet und gilt weltweit in fast allen Ländern als gesetzlicher Feiertag. Dies geht zurück auf die sogenannte Haymarket Affair: Anfang 1886 rief die nordamerikanische Arbeiterbewegung zur Durchsetzung des Achtstundentags zum Generalstreik am 1. Mai auf. Infolgedessen kam es zu Massenstreiks und Demonstrationen in allen größeren Industriestandorten Nordamerikas.

Auch heute noch sind Konflikte zwischen Geschäftsführung und Arbeitnehmer Teil der täglichen Berufspraxis eines jeden Unternehmers. Im vorliegenden Special gibt Ihnen Ulrich Schulte-Spechtel in seinem Fachbeitrag zum Thema Arbeitsrecht wichtige Hinweise, um rechtliche „Klippen“ erfolgreich zu umschiffen und größere Auseinandersetzungen zu vermeiden (S. 34–35).

Auf den Seiten 6 bis 8 widmet sich Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in ihrem Gastbeitrag der nächsten Stufe der Insolvenzrechtsreform



Lukas Neumayr, Projektleiter

(ESUG). Dr. Jörg Jaecks und Dr. Andreas Nelle beschäftigen sich mit Gesellschafterstreitigkeiten und Mediation und (S. 30/31), während Oliver Schmidt die europäische Aktiengesellschaft „Societas Europaea“ (S. 16–18) näher beleuchtet. Im weiteren Verlauf finden sich außerdem Beiträge zu den Themenbereichen Corporate Finance, Bilanzierung sowie M&A und Restrukturierung. Ein Beitrag von Dr. Jasper von Hoerner zu Unternehmensnachfolge und Stiftungsgründung (S. 38–40) rundet die Ausgabe ab.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen befinden sich permanent im Fluss und sind trotz kompetenter Unterstützung durch qualifizierte Autorenteam zu umfangreich, als dass man sie in dieser Sonderausgabe abschließend behandeln könnte. Sollten Sie wichtige Fragen und Entwicklungen rund um den Bereich Steuern & Recht vermissen, so schreiben Sie uns ([redaktion@unternehmeredition.de](mailto:redaktion@unternehmeredition.de)) – wir bemühen uns, Ihre Vorschläge aufzugreifen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen ruhigen 1. Mai und eine interessante Lektüre.

Lukas Neumayr  
[neumayr@unternehmeredition.de](mailto:neumayr@unternehmeredition.de)

### PARTNER DER AUSGABE

Wenden Sie sich bei Fragen oder Anregungen gerne auch direkt an unsere Partner. Kurzprofile und Links zu deren Kanzleien und Unternehmen finden Sie auf den Seiten 43 bis 46. Sie sind Experten im Wirtschafts- und Steuerrecht und freuen sich über Ihr Feedback. Zögern Sie nicht und nehmen Sie mit Verweis auf die vorliegende Ausgabe Kontakt auf. An dieser Stelle bedanken wir uns bei allen Partnern, ohne die eine Veröffentlichung dieses 48-seitigen Specials nicht möglich gewesen wäre.



## Wir beraten den Mittelstand

### Wie finanziere ich mein Unternehmen?

Beständig müssen sich Unternehmen Gedanken darüber machen, wie sie ihren Finanzbedarf kostengünstig und effektiv decken können.

Auch für kleine und mittelständische Unternehmen stehen dabei diverse Möglichkeiten zur Verfügung.

Neben den üblichen Finanzierungswegen wie Kredit- oder Selbstfinanzierung spielen zunehmend auch Sonderfinanzierungsformen wie Leasing, Factoring, Mezzanine- oder Beteiligungsfinanzierungen eine Rolle. Wir unterstützen Sie bei allen Fragen zu diesem Thema und gehen dabei auch auf branchenspezifische Besonderheiten ein.

**Schneider + Partner GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

### MÜNCHEN

Schackstraße 1  
80539 München  
Telefon 089 - 360 49 00  
Fax 089 - 360 49 049  
e-mail: [kontakt@sup-muenchen.de](mailto:kontakt@sup-muenchen.de)

### DRESDEN

Lortzingstraße 37  
01307 Dresden  
Telefon 0351 - 340 78 0  
Fax 0351 - 340 78 99  
e-mail: [mail@sup-dresden.de](mailto:mail@sup-dresden.de)

### CHEMNITZ

Reichsstraße 34  
09112 Chemnitz  
Telefon 0371 - 381 95 0  
Fax 0371 - 381 95 50  
e-mail: [mail@sup-chemnitz.de](mailto:mail@sup-chemnitz.de)

- 3 Editorial**  
 Von der Haymarket Affair zum 1. Mai

- 6 Standpunkt: Die nächste Stufe der Insolvenzrechtsreform**  
 Schaffung eines Konzerninsolvenzrechts  
*Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesjustizministerin*

**Einführung**

- 10 Konsequenzen der steuerpolitischen Programme der Bundestagsparteien**  
 Auswirkungen auf die effektive Unternehmenssteuerbelastung und die Position Deutschlands im Feld der EU-Mitgliedstaaten  
*Prof. Dr. Christoph Spengel, Dipl.-Kffr. Lisa Evers, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Universität Mannheim*

- 14 Eigenkapital- versus Fremdkapitalfinanzierung**  
 Eigenkapitalfinanzierung bleibt bei Start-ups alternativlos  
*Dr. Bernhard Noreisch, Kaufmann Lutz*



Foto: © BMJ/Chaperon

*Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (MdB), Bundesministerin der Justiz*

Die Modernisierung des Insolvenzrechts steht ganz oben auf der wirtschaftsrechtlichen Agenda. Sanierungen sollen rechtlich effizienter umgesetzt werden können, die Gläubiger sollen gestärkt und das Verfahren insgesamt berechenbarer werden. Ziel ist u.a. die Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Modells im europäischen Vergleich. Mehr über das Reformvorhaben erfahren Sie im Standpunkt von Justizministerin Sabine-Leutheusser-Schnarrenberger auf den Seiten 6–8.



*Dr. Bernhard Noreisch, Rechtsanwalt, Kaufmann Lutz, Rechtsanwalts-gesellschaft*

Für jeden Unternehmensgründer stellt sich die Frage nach der Finanzierung, um seine Geschäftsidee erfolgreich umsetzen zu können. In seinem Beitrag auf den Seiten 14–15 stellt Rechtsanwalt Dr. Bernhard Noreisch die beiden Finanzierungsmöglichkeiten Eigenkapital und Fremdkapital gegenüber. Dabei zeigt er auf, warum die Finanzierung über Eigenkapitalgeber insbesondere für Start-ups geeignet und häufig unerlässlich ist.

- 16 Attraktive Alternative**  
 Rechtsform der SE hilft bei Internationalisierung  
*Dr. Oliver Schmidt, Menold Bezler*

- 20 Wichtige Änderungen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse**  
 Schließung des First Quotation Board und Einführung einer Prospektpflicht  
*Michael Neises, Jens Held, Berger, Steck & Kollegen*

**Bilanzierung**

- 22 Die Chance zur Eigenkapitalerhöhung?**  
 Gestaltungspotenzial durch das Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Anlagegüter in der Handelsbilanz  
*Rainer Weichhaus, Konstantin Maretis, RoeverBroennerSusat*

**M&A**

- 24 Umsatzsteuerfalle beim Unternehmenskauf**  
 Grenzen des Vorsteuerabzugs beim Share Deal und Gestaltungsmöglichkeiten  
*Dr. Axel Mühl, Haver & Mailänder*

- 26 Kauf aus der Insolvenz als Chance**  
 Rechtliche und steuerliche Aspekte des Unternehmenserwerbs aus der Insolvenz  
*Dr. Jan Kreklau, Bernd Winkler, Weiss Walter Fischer-Zernin*

**Restrukturierung**

- 28 Debt-to-Equity Swap wird durch ESUG kodifiziert**  
 In Krise und Insolvenz eine interessante Alternative für Gläubiger und Gesellschaft  
*Dr. Peter Etzbach, Christoph Appel, Oppenhoff & Partner*



Eike Fietz, Partner,  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft

Unter GmbH-Gesellschaftern kommt es trotz Absprachen und Regelungen immer wieder zu Streitigkeiten, bei denen mit „harten Bandagen“ gekämpft wird. Eine von den Kontrahenten bevorzugt eingesetzte Waffe ist die Einziehung von Geschäftsanteilen wider Willen. Den rechtlichen Grundlagen und Konsequenzen einer Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen widmet sich der Beitrag von Eike Fietz auf den Seiten 32–33.



Dr. Jasper von Hoerner, Rechtsanwalt,  
Peters, Schönberger & Partner

Die Unternehmensnachfolge ist eine Herausforderung, der sich jeder erfolgreiche Unternehmer irgendwann stellen muss. Dabei gilt es die Interessen sowohl des Unternehmers und seiner Familienmitglieder wie auch des Unternehmens zu wahren. Ein häufig vernachlässigtes Instrument zur Lösung der Nachfolgefrage stellt die Gründung einer Familienstiftung dar, die Dr. Jasper von Hoerner in seinem Beitrag auf den Seiten 38–39 erläutert.

# WAS KOSTET 1 kWh\* IN 2015?

\*Kilowattstunde

**WIR WISSEN ES NICHT. ABER WIR KÖNNEN IHNEN SCHON HEUTE 60-80% EINSPARUNG DURCH UMSTELLUNG AUF LED BELEUCHTUNG BIETEN.**



**ecobility**

WIR SPAREN IHRE ENERGIE.

Planung | Realisierung | Finanzierung  
www.ecobility.com | Tel: +49 89 7244 9200  
Deutschland | Österreich | Schweiz

## Management

- 30** **Gesellschafterstreit bei der englischen Limited**  
Ausschließliche Zuständigkeit englischer Gerichte  
*Dr. Jörg Jaecks, Raue*
- 31** **Chancen und Risiken**  
Alternative Streitbeilegung bei Gesellschafterstreitigkeiten  
*Prof. Dr. Andreas Nelle, Raue*
- 32** **Schlachtfeld**  
**Gesellschafterversammlung**  
Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen  
*Eike Fietz, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft*
- 34** **Änderungen im Arbeitsrecht**  
Arbeitsvertragsmanagement als Mittel der Wahl im Dschungel der Rechtsprechung  
*Ulrich Schulte-Spechtel, Völkl Schulte-Spechtel*

## Unternehmensnachfolge

- 36** **Aller guten Dinge sind drei – oder doch nicht ?**  
Das Erbschaftsteuergesetz bald wieder auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts  
*Dr. Hannspeter Riedel, Franz Ostermayer, Buse Heberer Fromm*
- 38** **Die Regelung der eigenen Nachfolge**  
Die Familienstiftung als umfassendes Modell einer Nachfolgelösung  
*Dr. Jasper von Hoerner, Peters, Schönberger & Partner*

## Service

- 44** **Partner der Ausgabe im Portrait**
- 47** **Impressum**

# Die nächste Stufe der Insolvenzrechtsreform

## Schaffung eines Konzerninsolvenzrechts

Von Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB, Bundesjustizministerin

*Zu den zentralen wirtschaftsrechtlichen Vorhaben der laufenden Legislaturperiode gehört die Modernisierung des Insolvenzrechts. Das bisherige Insolvenzrecht bedurfte der Fortentwicklung, um ökonomisch sinnvolle Sanierungen in effizienter Weise rechtlich umsetzen zu können, die Stellung der Gläubiger zu stärken und das Verfahren insgesamt für die Beteiligten kalkulierbarer und planbarer zu machen. Der Grundgedanke der Reform lautet: sanieren statt liquidieren. Dabei geht es nicht zuletzt darum, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Insolvenzrechts im europäischen Vergleich zu verbessern.*

### Reform in drei Stufen

Das umfangreiche Reformprogramm ist in drei Stufen unterteilt worden. Die erste Stufe ist bereits umgesetzt: Hier haben wir mit dem Restrukturierungsgesetz ein Sonderinsolvenzrecht für Banken geschaffen und mit dem jüngst in Kraft getretenen Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) die Gläubigerbeteiligung gestärkt und die Möglichkeiten für erfolgreiche Sanierungen erweitert. Vorschläge zur zweiten Stufe haben wir im Januar dieses Jahres mit dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Rechte der Gläubiger und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen vorgelegt. Damit steht nun die dritte und letzte Stufe des Reformprogramms an. Hier wird ein Konzerninsolvenzrecht geschaffen.

#### ZUR PERSON: SABINE LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger ist seit 28. Oktober 2009 Bundesministerin der Justiz im Kabinett von Angela Merkel und bereits seit 1978 Mitglied der FDP. Von 1979 bis 1990 war sie beim Deutschen Patentamt in München tätig, seit 1990 ist sie Mitglied des Deutschen Bundestages. 1992 wurde Leutheusser-Schnarrenberger unter Helmut Kohl erstmals zur Justizministerin ernannt. Zudem ist sie seit Dezember 2000 Landesvorsitzende der FDP Bayern und war von 2002 bis 2009 stellvertretende Fraktionsvorsitzende sowie rechtspolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion. [www.bmj.de](http://www.bmj.de)



Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Foto: © BMJ/Chaperon

### Das Konzerninsolvenzrecht

Die Insolvenz eines Konzerns ist mit einer Vielzahl komplexer Fragen behaftet. Die Lösung des ESUG passt dennoch genauso für verbundene Unternehmen: Wir wollen den Beteiligten des Insolvenzgeschehens Instrumente an die Hand geben, die es ihnen ermöglichen, den Insolvenzbewältigungsprozess so effektiv und effizient wie möglich zu planen, zu gestalten und umzusetzen. Wir haben dabei vor allem die Fälle vor Augen, in denen sich das Unternehmensganze bei rechtzeitiger und planvoller Einleitung des Verfahrens noch sanieren und damit erhalten lässt. Die Instrumente des ESUG, wie die Stärkung des Eigenverwaltungs- und des Planverfahrens und die frühzeitige Einbindung der Gläubiger, haben den zur Umsetzung von Sanierungsstrategien erforderlichen Planungs-, Gestaltungs- und Wirkhorizont der Beteiligten bereits substanziell erweitert. Das künftige Konzerninsolvenzrecht wird hieran anknüpfen.

### Zentralisierung des Insolvenzprozesses

Besonders erfolgreich werden solche Regelungen bei den konzernförmig organisierten Unternehmen sein, bei denen das Unternehmensganze über die rechtlichen Grenzen der einzelnen Konzerngesellschaften hinweg organisiert ist. Für die effiziente Insolvenzverwaltung eines solchen Konzerns wird es erforderlich sein, das Unternehmensganze auch im Insolvenzfall zusammenzuhalten, um eine

# Danke. ✨



\* Das Special „Steuern & Recht 2012“ der Unternehmeredition entstand mit freundlicher Unterstützung von:



  
BUSE HEBERER FROMM  
RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER PARTG



kaufmann.lutz

Luther

MENOLD BEZLER  
RECHTSANWÄLTE

OPPENHOFF & PARTNER

Rechtsanwälte

  
PETERS, SCHÖNBERGER & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

RAUE LLP

 roever  
broenner  
susat

völk|SCHULTE-SPECHTEL

Weiss · Walter · Fischer-Zernin

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

wertvernichtende Aufspaltung in für sich genommen nicht lebensfähige und nur unter Verlusten verwertbare Unternehmensteile zu vermeiden. Eine solche Aufspaltung droht nach jetzigem Recht aber deshalb, weil für jede insolvente Konzerngesellschaft ein Insolvenzverfahren zu eröffnen ist, in dessen Rahmen ein Insolvenzverwalter die Verfügungsbefugnis über das jeweilige Gesellschaftsvermögen erhält. Ziel der durch das Konzerninsolvenzrecht bereitzustellenden Instrumentarien wird es deshalb sein, die Folgen dieser Dezentralisierung des Insolvenzabwicklungsprozesses durch eine bessere Abstimmung der Verfahren abzumildern. So sollen widersprüchliche Verwertungsstrategien vermieden und die Hebung und Bewahrung von konzernweiten Synergien sichergestellt werden.



Mit dem neuen Konzerninsolvenzrecht wird es in Zukunft möglich sein, Sanierungschancen auch in konzernverbundenen Unternehmen besser zu nutzen. Foto: ginasanders/panthermedia

### Grundlegende Bausteine

Die Koordinierung der Einzelverfahren, zu welcher das künftige Konzerninsolvenzrecht ermutigen wird, soll auf Grundlage der folgenden vier Bausteine verbessert werden: Den Konzernlenkern und den eingesetzten Insolvenzverwaltern sollte es – erstens – möglich sein, unter den für die Konzerngesellschaften zuständigen Insolvenzgerichten ein Gericht auszuwählen, bei dem mehrere oder alle Verfahren über die betroffenen Konzerngesellschaften geführt werden können. Hierdurch wird sich der Insolvenzabwicklungsprozess besser planen lassen. Und soweit es gelingt, die Einzelinsolvenzverfahren an einem Gericht abzuwickeln, entfällt der im Normalfall bestehende zwischengerichtliche Abstimmungsbedarf. Der zu eröffnende „Wahlgerichtsstand“ sollte bei dem Gericht bestehen, das für die Eröffnung des Verfahrens derjenigen Gesellschaft zuständig ist, die den ersten Insolvenzantrag gestellt hat. Unbeachtlich sollten die Anträge solcher Gesellschaften sein, die im Gesamtkonzern – etwa gemessen an dem Bilanzsummen-, Umsatz- oder Arbeitnehmeranteil – unbedeutend sind. Zweitens sollten, soweit eine Zusammenführung am Wahlgerichtsstand nicht zustande kommt, die Gerichte dazu angehalten werden zu prüfen, ob nur eine Person zum Insolvenzverwalter für alle Verfahren bestellt werden kann. Da in Abhängigkeit vom Einzelfall Gründe bestehen können, die gegen eine durchgängig einheitliche Verwalterbestellung sprechen, bleibt es dem Gericht unbenommen, mehrere Verwalter zu bestellen. Zur Gewährleistung einer weitergehenden Koordinierung vor allem in den Fällen, in denen eine einheitliche Verwalterbestellung scheitert oder in denen es nicht gelingt, die Verfahren an einem Ort zusammenzuführen, wird – drittens – ein eigenstän-

diges Koordinierungsverfahren geschaffen. Im Rahmen dieses Koordinierungsverfahrens ist beabsichtigt, einen Koordinierungsverwalter zu bestellen, der durchaus personenidentisch mit einem der für die Einzelverfahren bestellten Verwalter sein kann. Diesem kommt die Aufgabe zu, konzernweite Insolvenzabwicklungs- und insbesondere Sanierungsperspektiven zu entwickeln und den beteiligten Verwaltern, insbesondere in Gestalt eines Koordinierungsplans, vorzuschlagen. Die Handlungen des Koordinierungsverwalters und insbesondere der Koordinierungsplan sollen keine unmittelbar gestaltenden Wirkungen in den Einzelverfahren haben. Mittelbar werden sie aber die Kooperationspflichten der beteiligten Verwalter konkretisieren und so positiv auf die Kooperationsbereitschaft der Verwalter einwirken. Schließlich sollen Koordinierungsrechte und -pflichten auf der Ebene der Verwalter und der Gerichte kodifiziert werden. Zwar lassen sich derartige Rechte und Pflichten bereits unter dem geltenden Recht begründen. Dennoch ist eine ausdrückliche Regelung wichtig, da sie Zweifelsfragen ausräumen und zu einer Konkretisierung der im Einzelfall bestehenden Koordinierungspflichten beitragen kann und so die Existenz dieser Pflichten noch besser in das Bewusstsein der Pflichtadressaten rückt.

#### Fazit:

Mit einem Konzerninsolvenzrecht in dieser Gestalt wird es in Zukunft möglich sein, Sanierungschancen auch in konzernverbundenen Unternehmen besser zu nutzen. Das ist wichtig, weil gerade umsatzstarke Unternehmen mit vielen Arbeitnehmern vielfach konzernförmig organisiert sind. Ein eigenes Konzerninsolvenzrecht hat damit eine erhebliche soziale Dimension.





HAYER & MAILÄNDER  
RECHTSANWÄLTE

Stuttgart · Frankfurt · Dresden · Brüssel

# Wir können das Beste geben, ...

**... weil wir zu den Besten gehören.**

HAYER & MAILÄNDER berät Unternehmen und Unternehmer seit mehr als 40 Jahren in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Mit unserem Team von 30 Anwälten begleiten wir unsere Mandanten in allen Phasen der Unternehmensentwicklung. Unsere Beratung ist individuell und zielorientiert. Zu unseren traditionellen Stärken gehört die Arbeit im internationalen Umfeld, für die wir weltweit langjährige Best-Friends-Beziehungen zu ausländischen Anwälten unterhalten.

HAYER & MAILÄNDER steht für höchste fachliche Qualität – wir gehören zu den Besten.

# Konsequenzen der steuerpolitischen Programme der Bundestagsparteien

*Auswirkungen auf die effektive Unternehmenssteuerbelastung und die Position Deutschlands im Feld der EU-Mitgliedstaaten*

Von Prof. Dr. Christoph Spengel und Dipl.-Kffr. Lisa Evers, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Universität Mannheim

*Auch wenn mit der Unternehmenssteuerreform 2008 die letzte große Reform des deutschen Steuerrechts nur rund drei Jahre zurückliegt, bleibt das deutsche Unternehmenssteuersystem reformbedürftig. Mit Ausnahme einzelner Korrekturen bei den Gegenfinanzierungsmaßnahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 wurden von der Bundesregierung bislang keine nennenswerten steuerpolitischen Reformprojekte im Bereich der Unternehmensbesteuerung auf den Weg gebracht. Die derzeit vorliegenden Reformvorhaben beschränken sich auf die Anpassung des Einkommensteuertarifs zum Abbau der kalten Progression.*

## Vorschläge der Opposition

Vonseiten der Oppositionsparteien liegen im Gegensatz dazu sehr weitreichende steuerpolitische Reformvorschläge vor. Sie sehen durchweg Tarifierhöhungen und eine Ausweitung der Substanzbesteuerung vor. Im Detail hervorzuheben sind im Bereich der Unternehmensbesteuerung die Anhebung des Körperschaftsteuersatzes auf 25% (Die Linke), die Ausweitung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten (insbesondere Die Linke) sowie die Wiederbelebung der Vermögensteuer für juristische Personen (SPD). Im Rahmen der Besteuerung natürlicher Personen von Bedeutung sind insbesondere die Anhebung des Spitzensteuersatzes



Prof. Dr. Christoph Spengel



Lisa Evers

der Einkommensteuer auf 49% (Bündnis 90/Die Grünen und SPD) bzw. 53% (Die Linke) und des Satzes der Abgeltungsteuer auf 32% (SPD) sowie die Rückkehr zur progressiven Besteuerung von Kapitaleinkommen (Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke). Zudem sehen alle drei Oppositionsparteien die Wiederbelebung der Vermögensteuer (SPD und Die Linke) bzw. die Einführung einer privaten Vermögensabgabe (Bündnis 90/Die Grünen) vor.

## Auswirkungen der Reformvorschläge auf die effektive Steuerbelastung

Im Rahmen der im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung in Mannheim erstellten Studie „Unternehmensbesteuerung in Deutschland. Eine kritische Bewertung und Handlungsempfehlungen für die aktuelle Steuerpolitik“ wurden die Auswirkungen der steuerpolitischen Reformvorschläge auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen und ihren Anteilseignern mithilfe des finanzplangestützten Simulationsmodells European Tax Analyzer für ein Modellunternehmen quantifiziert und analysiert. Kern des European Tax Analyzer ist ein Unternehmensmodell, mit dessen Hilfe die effektiven Steuerbelastungen von Unternehmen und ihren Beteiligten unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Steuerarten und deren

ZU DEN PERSONEN: PROF. DR. CHRISTOPH SPENDEL  
UND DIPL.-KFFR. LISA EVERS

Prof. Dr. Christoph Spengel ist Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II an der Universität Mannheim. Zudem ist er Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen sowie Research Associate am Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW). Dipl.-Kffr. Lisa Evers ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsbereich Unternehmensbesteuerung und Öffentliche Finanzwirtschaft des ZEW sowie Doktorandin an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim. [www.zew.de](http://www.zew.de)

Interdependenzen über einen Zeitraum von zehn Jahren berechnet werden. Die effektive Steuerbelastung wird im Wege einer Veranlagungssimulation ermittelt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im Folgenden zusammengefasst.

### Auswirkungen für Kapitalgesellschaften

Die quantitative Analyse der steuerpolitischen Reformüberlegungen mithilfe des European Tax Analyzer zeigt, dass die Reformvorschläge der Partei Die Linke zu einem deutlichen Anstieg der Unternehmenssteuerbelastung einer Kapitalgesellschaft um 46,59% im Vergleich zum Rechtsstand 2011 führen. Dies ist im Wesentlichen auf die vorgesehene Anhebung des Körperschaftsteuersatzes auf 25% sowie den vollständigen Einbezug von Finanzierungsentgelten für Sach- und Finanzkapitalüberlassung bei der Gewerbesteuer zurückzuführen. Belastend wirkt sich zudem der vollständige Einbezug von Finanzierungsentgelten für Sach- und Finanzkapitalüberlassung bei der Gewerbesteuer aus. Wird die Besteuerung der Anteilseigner in die Betrachtung einbezogen, wird deutlich, dass die Reformüberlegungen der Oppositionsparteien vor allem auf der Ebene der Anteilseigner, also bei der Besteuerung natürlicher Personen, spürbare Mehrbelastungen in Höhe von 18,82% (SPD), 32,29% (Bündnis 90/Die Grünen) und 119,05% (Die Linke) bewirken. Dies ist in erster Linie auf die Wiederbelebung der Besteuerung des

Vermögens natürlicher Personen zurückzuführen. Bei Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke fallen darüber hinaus die Anhebung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer auf 49% bzw. 53% sowie die Rückkehr zur progressiven Besteuerung von Kapitaleinkommen ins Gewicht. Die Reformvorschläge von Die Linke sehen zudem keinerlei Entlastung für die Vorbelastung der Gewinnausschüttungen mit Unternehmenssteuern vor.

### Auswirkungen für Personengesellschaften

Firmiert das Unternehmen in der Rechtsform der Personengesellschaft, treten im Vergleich zur Kapitalgesellschaft die Auswirkungen der Anhebung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer stärker in den Vordergrund, während die Änderungen bei den gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen von geringerer Bedeutung sind. Da es bei der Personengesellschaft nicht zur Doppelbesteuerung der Unternehmensgewinne kommt, ist das Reformkonzept von Die Linke mit 94,85% mit einer etwas geringeren Mehrbelastung im Vergleich zum Rechtsstand 2011 verbunden als im Falle der Kapitalgesellschaft. Die Auswirkungen der Reformvorschläge von FDP, Bündnis 90/Die Grünen und SPD bewegen sich hingegen auf einem mit der Kapitalgesellschaft vergleichbaren Niveau. Die folgende Grafik weist die effektive Steuerbelastung einer Kapitalgesellschaft im Falle der Umsetzung der steuerpolitischen Reformprogramme für das zugrunde liegende

Anzeige

## Sieht so Ihre Finanzierung aus?\*



\* Wie es richtig geht, lesen Sie in der Unternehmeredition.

Foto: Friedberg/Fotolia

Abonnieren Sie **bis 31.5.** die Unternehmeredition und Sie erhalten **kostenlos** das Buch „Erfolgsmodell Familienunternehmen“ von Peter May.

[www.unternehmeredition.de/abo](http://www.unternehmeredition.de/abo)

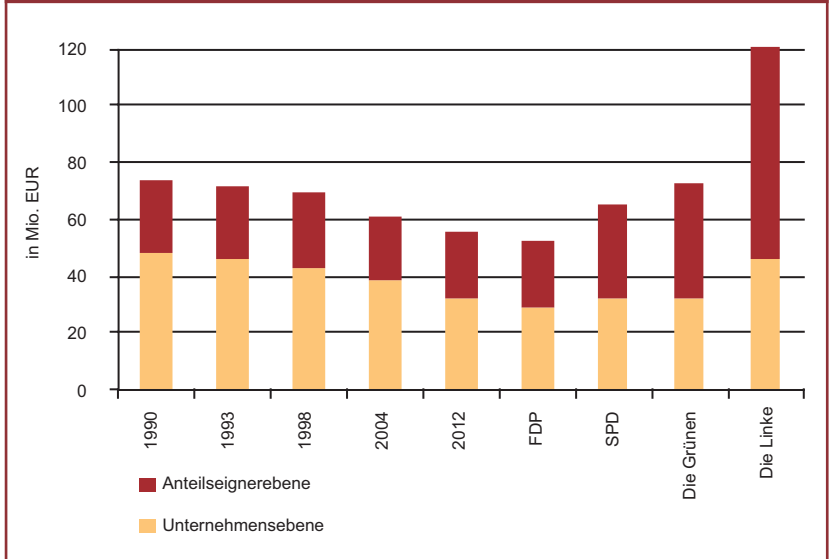
**Unternehmer**  
Edition

Modellunternehmen aus. Der mit den Steuerreformprogrammen der Parteien verbundenen Steuerbelastung wird zudem die Entwicklung der effektiven Steuerbelastung seit dem Jahr 1990 gegenübergestellt. Die ausgewiesenen Rechtsstände stellen Meilensteine in der Entwicklung der Unternehmensbesteuerung der vergangenen 20 Jahre dar. Ursächlich für den deutlichen Rückgang der effektiven Steuerbelastung seit 1990 sind zum einen erhebliche Tarifsenkungen bei der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer sowie zum anderen die Abkehr von der direkten Substanzbesteuerung infolge des Wegfalls der Vermögensteuer im Jahr 1997 und der Gewerbesteuer im Jahr 1998. Die Grafik macht deutlich, dass die Steuerreformprogramme der Oppositionsparteien den deutlichen Rückgang der effektiven Steuerbelastung im Zuge der Steuerreformen der vergangenen zwei Jahrzehnte zum Teil oder sogar vollständig kompensieren würden.

### Reformvorschläge der Opposition verschlechtern die Standortattraktivität

Der Vergleich mit den übrigen EU-Mitgliedstaaten macht schließlich deutlich, dass die Umsetzung der steuerpolitischen Reformvorschläge der Oppositionsparteien die steuerliche Standortattraktivität Deutschlands und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen erheblich verschlechtern würde. Während Deutschland zum Rechtsstand des Jahres 2011 Rang 21 (Unternehmensebene) bzw. 20 (Gesamtebene) im Ranking der EU-27 einnimmt, ist mit den Reformvorschlägen von Die Linke der vorletzte (Unternehmensebene) bzw. der letzte Platz (Gesamtebene) im Länderranking verbunden. Auch die Reformvorschläge von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD bewirken bei Betrachtung der Gesamtebene eine deutliche Verschlechterung der Position Deutschlands um sechs Plätze auf Rang 26. Die Reformvorschläge der FDP bewirken im Gegensatz dazu nur bei alleiniger Betrachtung der

ABB. 1: EFFEKTIVE STEUERBELASTUNG IN DEUTSCHLAND IN DEN JAHREN 1990, 1993, 1998, 2004 UND 2012 SOWIE BEI UMSETZUNG DER STEUERPOLITISCHEN REFORMÜBERLEGUNGEN (KAPITALGESELLSCHAFT ÜBER ZEHN PERIODEN)



Quelle: Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung

Unternehmensebene eine geringfügige Verbesserung um drei Plätze von Rang 21 auf Rang 18, während die Positionierung bei Betrachtung der Gesamtebene konstant bleibt.

#### Fazit:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bundesregierung weit entfernt davon ist, die im Koalitionsvertrag verankerten steuerpolitischen Ziele umzusetzen. Die vorliegenden Steuerreformpläne der Bundesregierung beschränken sich auf die Anpassung des Einkommensteuertarifs zum Abbau der kalten Progression. Im Gegensatz dazu sind die steuerpolitischen Vorschläge der Oppositionsparteien sehr weitreichend. Sie sehen durchweg Tariferhöhungen bei der Einkommensbesteuerung (und z.T. bei der Körperschaftsteuer) vor. Für sämtliche Reformkonzepte der Oppositionsparteien prägend ist zudem die Ausweitung der Substanzbesteuerung, was sowohl in Zeiten guter Konjunktur, insbesondere aber bei volatilen Ergebnissen und in Krisenzeiten ein falsches Signal ist. Im Falle einer Umsetzung der Steuerreformprogramme der Oppositionsparteien würde sich die Position Deutschlands im Ranking der EU-Mitgliedstaaten – insbesondere bei Betrachtung der Gesamtebene unter Einbezug der Besteuerung der Anteilseigner – erheblich verschlechtern.

Wir denken,  
wie andere über uns sprechen, spricht für sich.

„Wenn ich einen kreativen Kopf brauche, um strukturierte Produkte mit gesichertem gesetzlichen Rahmen aufzusetzen, würde ich ihn nehmen.“

(Mandatenzitat zu Dr. Kai-Uwe Steck)

Chambers Europe Handbuch 2011

„Vor allem für die steuerliche Beratung vermögender Privatkunden und familiengeführter Unternehmen geschätzte Kanzlei, anerkannte Nachfolge- und Vermögensgestaltung.“

JUVE Handbuch 2011/2012

Auszeichnung mit dem Deal Makers Country Award 2011 als Kanzlei des Jahres für Steuerrecht und Investmentrecht in Deutschland.

Deal Makers Monthly

Dr. Hanno Berger gelistet als einer der führenden deutschen Finanzexperten im Steuerrecht.

Best Lawyers 2011

Wie Sie mit uns sprechen:

+49 (0) 69 271 035 501,

Sebastian Müller, oder mailen Sie an: [semueller@bsk-legal.com](mailto:semueller@bsk-legal.com)

Wie Sie mehr über uns erfahren:

[www.bsk-legal.com](http://www.bsk-legal.com)

„QUER DENKEN. GERADLINIG HANDELN.“

BERGER  
STECK  
KOLLEGEN

# Eigenkapital- versus Fremdkapitalfinanzierung

*Eigenkapitalfinanzierung bleibt bei Start-ups alternativlos*

Von Dr. Bernhard Noreisch, Rechtsanwalt,  
Kaufmann Lutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

*Nach der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs stellt sich für Unternehmensgründer die Frage nach der Finanzierung ihres Vorhabens. Die eigenen Ressourcen sind meist nicht sonderlich ergiebig, und auch Family & Friends führen gerade bei etwas kapitalintensiveren Unternehmungen nicht zum Ziel. Da sich Start-ups zumeist durch eine Kombination aus fehlenden Sicherheiten und hohem Risiko auszeichnen, sind Fremdkapitalgeber rar. Zwar existiert die ein oder andere politisch motivierte Fördermöglichkeit. Selbst mit der Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften der Gründer sind Banken jedoch in der Regel zumindest im Frühstadium eines Unternehmens nicht davon zu überzeugen, das bestehende Restrisiko zu tragen. Eigenkapitalgeber bieten daher oftmals die einzige und, wie nachstehend ausgeführt, eine durchaus sinnvolle Möglichkeit, ein Unternehmen erfolgreich zu starten oder zu erweitern.*



Dr. Bernhard Noreisch

## Vergleich von Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierung

Die Unterscheidung zwischen Eigenkapital und Fremdkapital orientiert sich klassischerweise an der Mittelherkunft. Vereinfacht gesagt stellt Eigenkapital (engl. equity) den Teil des Vermögens eines Unternehmens dar, der nach Abzug der Schulden verbleibt. Unter dem Begriff „Fremdkapital“ kann man eben diese Schulden des Unternehmens verstehen.

### Fremdkapital

Ein ganz wesentlicher Unterschied zwischen den beiden „Finanzierungsquellen“ besteht in der Rückzahlbarkeit der Mittel. Eigenkapital steht unbefristet zur Verfügung, Fremdkapital muss zu einem bestimmten Zeitpunkt

zurückbezahlt werden. Die Überlassung von Fremdkapital erfolgt nach allgemeinen schuldrechtlichen Regeln, ist kündbar und befristet und begründet einen direkten Vergütungsanspruch des Kapitalgebers. Diese Zinsaufwendungen des Kapitalsuchenden sind im Rahmen der Zinsschranke steuerlich absetzbar. Der Fremdkapitalgeber ist nicht am Gewinn und Verlust des Unternehmens beteiligt und haftet nicht mit seinem Kapital. Sein Rückzahlungsanspruch wird in der Regel durch Sicherheiten, wie Bürgschaften der Gründer oder Sicherungsrechte am Anlage- oder Umlaufvermögen des Unternehmens, abgesichert, und er wird im Falle einer Insolvenz vor den Eigenkapitalgebern bevorzugt befriedigt.

### Eigenkapital

Eigenkapitalgeber stellen hingegen ihre Mittel unbefristet zur Verfügung, erhalten keine laufende Vergütung über eine Verzinsung, fordern keine Sicherheiten und sind unmittelbar am unternehmerischen Erfolg und Risiko beteiligt. Im Falle einer Insolvenz wird der Eigenkapitalgeber nachrangig – also meist gar nicht – bedient. Investoren sind zu einer solch risikoreichen Finanzierung natürlich nur bereit, wenn eine entsprechende Rendite

#### ZUR PERSON: DR. BERNHARD NOREISCH

Dr. Bernhard Noreisch, LL.M., ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Partner der Kaufmann Lutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in München. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Unternehmenstransaktionen und M&A mit dem Fokus auf Venture Capital-Investitionen.  
[www.kaufmannlutz.com](http://www.kaufmannlutz.com)

in Aussicht steht. Da der Eigenkapitalgeber diese Rendite nicht durch reguläre Zinszahlungen erreichen kann, muss er auf einen erfolgreichen Exit hinarbeiten, bei dem er seine Beteiligung mit entsprechendem Gewinn weiterveräußern kann. Um dieses Ziel abzusichern, lassen sich Eigenkapitalgeber in den entsprechenden Beteiligungsverträgen zum einen Mitsprache- und Kontrollrechte und zum anderen sogenannte exitbezogene Rechte (*exit-related rights*), wie etwa Mitverkaufsrechte (*tag along rights*) und Mitveräußerungspflichten (*drag along rights*) oder Erlös- und Liquidationspräferenzen einräumen. Dadurch versucht der Investor sicherzustellen, dass sich zum einen das Unternehmen auch in seinem Sinne entwickelt und zum anderen renditeträchtige Verkaufsoportunitäten nicht infolge Uneinigkeit im Gesellschafterkreis ungenutzt verstreichen.

### Mischform Mezzanine

Zwischen der reinen Eigenkapital- und der reinen Fremdkapitalfinanzierung existiert zudem eine ganze Reihe von mezzaninen Finanzierungsinstrumenten. Diese Mischformen, wie etwa stille Beteiligungen, Genussrechte, Nachrangdarlehen oder Wandeldarlehen, stehen hinsichtlich des Rangs im Verwertungsfall hinter den sonstigen Fremdkapitalgebern und vor den Eigenkapitalinvestoren. Damit korreliert ein im Vergleich zum reinen Fremdkapital höheres Entgelt für die Kapitalbereitstellung. Je nach individueller Ausgestaltung kann das zeitlich befristet zur Verfügung gestellte Kapital als bilanzielles Eigenkapital qualifiziert werden. Die Rendite auf das Mezzaninekapital besteht in der Regel aus regulären Zinseinkünften und einer Teilnahme am Unternehmenserfolg, die über Bezugsrechte, Wandlungsrechte oder Optionen auf Unternehmensbeteiligungen oder gesonderte Prämienzahlungen vermittelt wird.

### Eigenkapitalfinanzierung bleibt für Start-ups unerlässlich

Klassisches Fremdkapital steht jungen Unternehmen in der Regel nicht zur Verfügung, da mangels verfügbarer Sicherheiten entweder bereits die Grundvoraussetzungen für die Kreditvergabe der angesprochenen Kreditinstitute nicht erfüllt werden können oder aber die Fremdkapitalkosten infolge unzureichender Bonität viel zu hoch wären und den meist geringen Cashflow unverträglich stark belasten würden. Eigenkapitalgeber verlangen einen belastbaren Business Case mit einem skalierbaren Geschäftsmodell. Weitere Sicherheiten werden nicht gefordert. Der Cashflow des Unternehmens wird nicht belastet. Die durch die Kontroll- und Mitwirkungsrechte des Eigenkapitalinvestors einhergehende Professionalisierung des Meldewesens im Unternehmen bringt überwiegend Vorteile, da



Ein ganz wesentlicher Unterschied zwischen Fremd- und Eigenkapital besteht in der Fristigkeit der Mittel sowie der Belastung des Cashflows.  
Foto: Andreas Pulwey/panthermedia

es zu engmaschiger Zieldefinition und -überprüfung zwingt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch die Covenants in üblichen Darlehensverträgen zur Fremdkapitalfinanzierung zu ähnlichen Regulierungen der Unternehmensführung führen. Neben nicht rückzahlbaren Finanzmitteln bieten Eigenkapitalinvestoren, wie Venture-Capital-Fonds, einige Family Offices und Business Angels, zudem meist wertvolle Management-Beratung und Kontakte zur Umsetzung von Wachstum und zum Aufbau von Kooperationen mit strategischen Partnern. Auch bei der Beschaffung von öffentlichen Fördermitteln, etwa durch Kofinanzierung der KfW, sind solche Investoren oftmals hilfreich. Darüber hinaus stärkt der Mittelzufluss die Eigenkapitalbasis und verbessert dadurch die Möglichkeiten, künftig Fremdkapital aufzunehmen, also etwa die später anstehende Wachstumsfinanzierung zumindest auch zum Teil durch Fremdkapital zu decken.

#### Fazit:

Damit diese dargestellten Vorteile der Eigenkapitalfinanzierung im Ergebnis überwiegen, gilt es bei der Verhandlung der Beteiligungskonditionen, die durch die üblichen Mitbestimmungsrechte von Eigenkapitalinvestoren einhergehende Beschränkung der eigenen Handlungsfreiheit der Gründer und des Managements in einem vernünftigen Rahmen zu halten. Wenn dies gelingt – und viele VC-Investoren aus dem Inland stellen in diesem Bereich auch keine überzogenen Anforderungen – stellt die Eigenkapitalfinanzierung für junge aufstrebende Unternehmen und Unternehmer einen nicht wegzudenkenden Finanzierungsbaustein dar, der oftmals erst die Basis für künftige, dann auch mit Fremdkapital finanzierte Expansionsschritte darstellt.

# Attraktive Alternative

## Rechtsform der SE hilft bei Internationalisierung

Von Dr. Oliver Schmidt, Partner, Menold Bezler Rechtsanwälte

Familienunternehmen, die weltweit tätig sind und wachsen wollen, bietet eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) viele Vorteile. Die Umwandlung in diese Gesellschaftsform ist jedoch komplex. Nicht nur Dax-Unternehmen wie der Energieversorger Eon planen in diesem Jahr den Wechsel zur Societas Europaea (SE). Auch Familienunternehmen wie der Mischkonzern Freudenberg aus Weinheim an der Bergstraße oder der Armaturen- und Brausenhersteller Hansgrohe aus Schiltach im Schwarzwald streben eine Umwandlung in diese EU-weit anerkannte Rechtsform an.

### Zunahme der SEs

Das European Trade Union Institute in Brüssel zählte im März europaweit 1.113 SEs, davon 210 mit operativem Geschäftsbetrieb und mehr als fünf Mitarbeitern. Im Dezember letzten Jahres waren es noch 993. Die meisten haben ihren Sitz in Tschechien (676/44) und Deutschland (194/95). Ausschlaggebend für die Wahl dieser Gesellschaftsform ist oft die fortschreitende Internationalisierung der Geschäfte. Im Ausland werden Personengesellschaften selten verstanden. Das gilt auch für die Steuerbehörden. Die Rechtsform der SE verhilft zu mehr Transparenz und vereinfacht den grenzüberschreitenden Umgang mit Ämtern.

### Struktur- und Kostenvorteile

Bevor die EU die europäische Aktiengesellschaft einführte, mussten sich Kapitalgesellschaften jeweils nach dem nationalen Gesellschafts- und Steuerrecht richten, wenn sie eine ausländische Niederlassung oder Tochtergesellschaft gründen wollten. Oft waren dafür komplizierte Firmengeflechte notwendig. Statt in jedem Land eine neue Gesellschaft nach dem dort gültigen nationalen Recht zu gründen, kann eine SE neue Betriebe europaweit ohne viel



Dr. Oliver Schmidt

Bürokratie und Zeitaufwand eingliedern. Der Vorstand steuert alle europäischen Standorte mit einer Rechtsstruktur, einer einheitlichen Geschäftsführung und einem Berichtssystem. Wer das Für und Wider einer SE abwägt, darf aber nicht vergessen, dass die Gründungsvoraussetzungen streng sind. Auf dem langen Weg zu einer Einigung über die europäische Aktiengesellschaft musste die EU den Mitgliedstaaten nationale Wahlrechte bei der Ausgestaltung der rechtlichen Details zugestehen. Dazu zählt der Rückgriff auf bestimmte nationale Gesetze wie das Aktiengesetz in Deutschland. Dadurch gibt es innerhalb Europas SEs unterschiedlicher Prägung. So hat die Entscheidung über den Sitz der europäischen Aktiengesellschaft Auswirkungen auf Leitung und Überwachung des jeweiligen Unternehmens.

### Vorstand und Aufsichtsrat in Personalunion

Bei einer SE mit Sitz in Deutschland können sich die Gründer zwischen monistischem oder dualistischem Modell entscheiden. Bei ersterem verfügt die Gesellschaft über nur ein Leitungsorgan, den Verwaltungsrat. So kann beispielsweise der Inhaber eines Familienunternehmens als Verwaltungsratspräsident Leitung und Kontrolle vereinen. Dadurch entsteht großer Handlungsspielraum für unternehmerische Entscheidungen. Auch wenn die Anteilseigner den Verwaltungsrat besetzen, behalten sie

#### ZUR PERSON: DR. OLIVER SCHMIDT

Dr. Oliver Schmidt ist Fachanwalt für Steuerrecht und Partner bei Menold Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft in Stuttgart. Die Rechtsanwalts- und Notarkanzlei zählt laut Juve Handbuch Wirtschaftskanzleien des Juve Verlags für juristische Information in Köln zu den Top-50-Kanzleien in Deutschland und betreut große und mittlere Unternehmen und Unternehmer. [www.menoldbezler.de](http://www.menoldbezler.de)



# Live im Internet: Expertenrunde Cloud Computing

Am 8. Mai 2012 ab 12:00 Uhr unter [www.produktion.de/cloud](http://www.produktion.de/cloud)



Es diskutieren:



Klaus Berle,  
Manager Cloud  
Competence Center,  
Hewlett-Packard GmbH



Wolfgang Brehm,  
Direktor Mittelstand,  
Distribution und Fach-  
händler, Microsoft GmbH



Gérard Richter,  
Partner,  
Oliver Wyman



Frank Strecker,  
Director of  
Cloud Computing,  
IBM Deutschland



Claus Wilk,  
stellv. Chefredakteur  
Produktion

Moderation:

Die Industrie zeigte sich bislang wenig euphorisch in Sachen Cloud-Computing. Einige vertrauen bereits der neuen IT-Technologie und profitieren von ausgelagerten Programmen, Daten und hoher Skalierbarkeit. Andere begründen ihre Zurückhaltung mit

Furcht vor Sicherheitsrisiken, mangelndem Service und schlechter Verfügbarkeit. Doch kommt die Industrie am Thema Cloud vorbei?

Top Experten stellen sich den wichtigsten Fragen.

powered by



[www.hp.com/de/cloud](http://www.hp.com/de/cloud)

**Microsoft**

[www.microsoft.de/cloud](http://www.microsoft.de/cloud)



OLIVER WYMAN

**IBM**

Erfahren Sie alles zum Thema Cloud Computing in der Industrie. Selbstverständlich berücksichtigen wir auch Ihre online gestellten Fragen. Wann? Am 8. Mai 2012 um 12:00 Uhr. Wo?

Live unter [www.produktion.de/cloud](http://www.produktion.de/cloud)

Technik und Wirtschaft für die deutsche Industrie

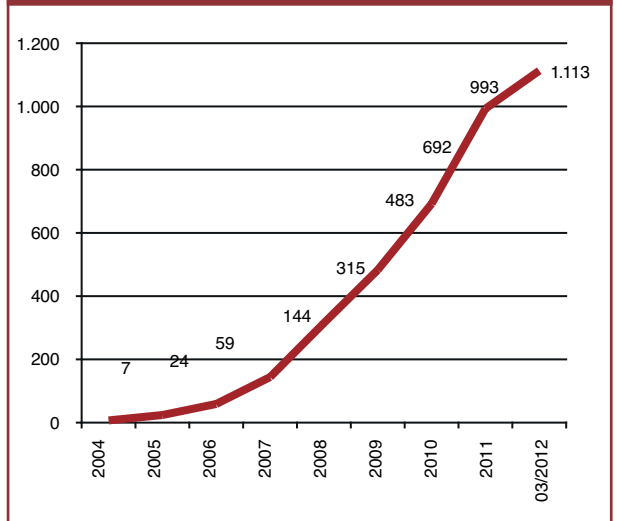


das Sagen im Unternehmen wie in einer GmbH. Der Verwaltungsrat kann dem Geschäftsführer strikte Weisungen erteilen. Er ist nicht auf die Kontrolle aus der Distanz des Aufsichtsratsvorsitzenden beschränkt. Seine Mitglieder können in das operative Geschäft eingreifen, ohne täglich in der operativen Verantwortung zu stehen. Die monistische Struktur bietet sich für mittelständische Unternehmen an. Insbesondere Familiengesellschaften bevorzugen oft eine personalistisch geprägte Organisation, die sich bislang vor allem mithilfe einer GmbH oder GmbH & Co. KG verwirklichen ließ. So ist die SE auch eine interessante Option für Mittelständler in der Rechtsform der AG. Denn viele Allein- oder Mehrheitsgesellschafter halten das deutsche dualistische Leitungssystem mit Aufsichtsrat und Vorstand für unbefriedigend und kompliziert. Bei der dualistischen Variante leiten die Vorstandsmitglieder die SE in eigener Verantwortung. Sie werden von einem Aufsichtsrat bestellt und überwacht. Die Hauptversammlung der Aktionäre entscheidet daneben über die ihr zugewiesenen Aufgaben wie Bestellung des Aufsichtsrates, Satzungsänderung und Entscheidung über die Gewinnverwendung. Das dualistische Modell unterscheidet sich von den Corporate-Governance-Strukturen einer deutschen Aktiengesellschaft nur hinsichtlich der besonderen Regeln der Arbeitnehmerbeteiligung.

### Moderate Mitbestimmung

Bei einer SE verhandeln Unternehmensführung und Arbeitnehmer den Grad der Mitbestimmung im Aufsichtsrat. Dabei sind zahlreiche, komplexe Einzelschriften bezüglich Wahl, Zusammensetzung und Fristen zu beachten, um die Eintragung der SE nicht zu gefährden. Scheitert die Verhandlung, greifen gesetzliche Auffangregelungen, um die Mitbestimmung sicherzustellen. In diesem Fall richtet sich die Zahl der in den Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat der SE aufzunehmenden Arbeitnehmer nach dem höchsten Mitbestimmungsniveau innerhalb der Gründungsgesellschaften. Das einmal vereinbarte oder kraft Gesetzes begründete Mitbestimmungsniveau wird nicht mehr berührt, auch wenn das Unternehmen und die Mitarbeiterzahl stark wachsen. Es wird quasi eingefroren. Nur bei strukturellen Änderungen, die geeignet sind, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zu mindern, sind neue Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern zu führen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine der Mitbestimmung unterliegende Gesellschaft auf die SE verschmolzen werden soll. Denn durch die Verschmelzung würden die hinzukommenden Arbeitnehmer ihre bisherigen Mitbestimmungsrechte verlieren. Die SE ist somit besonders interessant für Mittelständler, die damit rechnen, die Schwelle zur Arbeitnehmerbeteiligung im Aufsichtsrat zu überschreiten. In einer AG oder GmbH muss der

ABB. 1: ANZAHL DER ALS SE REGISITRIERTEN UNTERNEHMEN IN EUROPA 2004–2012



Quelle: European Trade Union Institute ETUI ECDB, [www.ecdb.worker-participation.eu](http://www.ecdb.worker-participation.eu) (1. März 2012)

Aufsichtsrat zu einem Drittel mit Arbeitnehmern besetzt sein, sobald sie über 500 Mitarbeiter hat. Sind es über 2.000, stellen die Arbeitnehmervertreter 50% der Aufsichtsräte. Stark wachsenden Unternehmen bietet die Societas Europaea auch Vorteile hinsichtlich der Finanzierung. So kann die SE an die Börse gehen, um neues Eigenkapital zu beschaffen. Und sie kann den Zugang zu internationalen Kapitalgebern und Banken erleichtern, da sie über Europa hinaus bekannt ist, während die Bedeutung einer GmbH & Co. KG Investoren in Hongkong oder Bombay nur schwer zu vermitteln ist.

### Fazit:

Die SE ist eine interessante Option für stark wachsende und global tätige Mittelständler, die ab einer bestimmten Größe Arbeitnehmervertreter in die Kontrollgremien einziehen lassen müssen. Allerdings bedarf es im Vorfeld eines Wechsels in diese Rechtsform oft langwieriger und teurer Gespräche, weil mit den Arbeitnehmervertretern in allen Landesgesellschaften verhandelt werden muss. Gerade für Familienunternehmen kann die SE trotz der aufwendigen und häufig kostspieligen Gründung attraktiv sein, weil der Inhaber etwa als Verwaltungsratspräsident den geschäftsführenden Managern Weisungen für das operative Geschäft erteilen darf, statt nur aus der Distanz des Aufsichtsratsvorsitzenden zu kontrollieren. Auch können Familienunternehmer Kindern und Verwandten Aktienanteile ohne Notar und Bürokratie übertragen, um sie flexibel am Unternehmen zu beteiligen.



**Christian Boehringer**  
Vorsitzender des  
Gesellschafterausschusses  
Boehringer Ingelheim



**Dimitri J. Felber**  
Senior Family Officer  
Marcard, Stein & Co  
Vorsitzender des Familien-Ausschusses  
Felber Family Office



**Fritz Gawenus**  
Prokurist, verantwortlich für  
das gesamte liquide Vermögen  
Extorel



**Ida Beerhalter**  
Investment Partner  
Bellwald Partner Family Office



**Klaus Kuder**  
Vorstand  
Wilhelm von Finck  
Deutsche Family Office



**Prof. Dr. Sabine B. Klein**  
Lehrstuhl für Familienunternehmen  
WHU – Otto Beisheim  
School of Management



**Jens Spudy**  
Gründer und geschäftsführender  
Gesellschafter  
Spudy & Co. Family Office



**Thomas A. Zenner**  
Partner, Leiter Family Office  
Nötzli, Mai & Partner

# Family Office Forum

7.-9. Mai 2012, Wiesbaden



**Seien Sie dabei wenn sich mehr als 50 Family Office treffen!**

**Fallstudien, Vorträge, Podiumsdiskussionen und Networking:**

**Hören Sie von Family Offices und den echten Experten**

Wie Sie Ihre Arbeit mit neuen Werkzeugen und Wissen erleichtern,  
verbessern und optimieren

**Verbessern Sie Ihr operatives Geschäft**

Tauschen Sie sich aus mit anderen Family Offices, zu Praxisthemen wie  
Performancemessung

**Asset Allocation – Bleiben Sie am Ball**

Lernen Sie von anderen Family Offices und Experten wie diese  
Asset Allocation managen

Das Family Office Forum ist kein Anbietertreffen,  
ist keine Verkaufsveranstaltung und dient nicht  
Produktvorstellungen.

**Freier Eintritt**  
für unabhängige und  
Single Family Offices

Partner



Technologie Partner



[www.prestelandpartner.com](http://www.prestelandpartner.com)

# Wichtige Änderungen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse

## Schließung des First Quotation Board und Einführung einer Prospektpflicht

Michael Neises und Jens Held, Rechtsanwälte, Berger, Steck & Kollegen Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH

Das First Quotation Board (FQB) im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) wird aufgrund anhaltender Verdachtsfälle von Marktmanipulation zum Ende des dritten Quartals 2012 geschlossen. Parallel zur bevorstehenden Schließung des FQB werden künftig auch die für den Entry Standard geltenden Regeln verschärft. Insbesondere wird der Zugang zum Entry Standard als ein öffentliches Angebot gelten und somit eine Prospektpflicht nach § 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) auslösen. Betroffen von diesen einschneidenden Maßnahmen sind rund 450 Unternehmen, die derzeit im FQB der FWB notiert sind, darunter vor allem Emittenten aus Deutschland, Kanada, England, der Schweiz und den USA sowie die Unternehmen, die künftig eine Notierung im Entry Standard anstreben.

### Konsequenzen für die Unternehmen

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen müssen Unternehmen, die eine Notierung im Entry Standard anstreben, künftig einen Wertpapierprospekt erstellen und diesen von der BaFin billigen lassen. Alle derzeit im FQB gelisteten Unternehmen müssen in den Entry Standard oder den regulierten Markt wechseln, um ihre Notierung in Frankfurt zu erhalten.

### Voraussetzungen für das Listing im Entry Standard

1. Veröffentlichung eines BaFin-gebilligten Prospekts: Im Rahmen der künftigen Einbeziehung in den Entry Standard wird es für Unternehmen erforderlich sein, einen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligten Prospekt zu veröffentlichen, der den Vorgaben des WpPG und der EU-Prospekt-



Michael Neises



Jens Held

verordnung entspricht. Der Prospekt ist gem. § 5 WpPG in einer leicht analysierbaren und verständlichen Form zu verfassen und hat u.a. folgenden Inhalt: Zusammenfassung, Risikofaktoren, das Angebot, Kapitalausstattung und Verschuldung, Verwässerung, Darstellung und Analyse der Finanz- und Ertragslage, Geschäftstätigkeit der Emittenten, allgemeine Angaben über den Emittenten, Besteuerung, Finanzinformationen, jüngster Geschäftsgang und Aussichten. Nach § 19 Abs. 1 WpPG ist der Prospekt eines Inlandemittenten grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Inlandsemittenten, die den Prospekt in englischer Sprache abfassen wollen, können neben dem öffentlichen Angebot in Deutschland auch ein öffentliches Angebot in einem oder mehreren anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums durchführen. In jedem Fall muss aber stets die Prospektzusammenfassung in deutscher Sprache erfolgen.

2. Erforderliche Finanzinformationen: Voraussetzung für die Einbeziehung in den Entry Standard ist schon heute, dass der Emittent einen geprüften Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das der Antragstellung vorangegangene Jahr nach nationalem GAAP (Generally Accepted Accounting Principles) oder IFRS (International Financial Reporting Standards) vorlegt. Sofern keine Pflicht zur Aufstellung eines Konzern-

#### ZUR PERSON: MICHAEL NEISES UND JENS HELD

Michael Neises, Rechtsanwalt und Solicitor (England & Wales), ist Geschäftsführer, Jens Held ist Rechtsanwalt bei Berger, Steck & Kollegen Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main. Die Kanzlei betreut ihre Mandanten in den Schwerpunkten Bank- und Kapitalmarktrecht, Steuerrecht und M&A. [www.bsk-legal.com](http://www.bsk-legal.com)

abschlusses besteht, genügt ein nach den anwendbaren nationalen Vorschriften erstellter geprüfter Einzelabschluss nebst Lagebericht. In den künftig für die Einbeziehung in den Entry Standard erforderlichen Prospekt müssen grundsätzlich die geprüften historischen Finanzinformationen der vergangenen drei Geschäftsjahre des Emittenten aufgenommen werden. Nach welchen Rechnungslegungsstandards diese zu erstellen sind, richtet sich in erster Linie nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002. Bei Emittenten aus Deutschland oder EU-Mitgliedstaaten ist es dabei ausreichend, dass sie jeweils nach ihren nationalen Rechnungslegungsstandards, im Falle Deutschlands mithin nach HGB, bilanzieren. Einigen Emittenten wird sich auch die Frage nach der Erforderlichkeit von Pro-Forma-Finanzinformationen stellen, die insbesondere bei in der jüngeren Vergangenheit vorgenommenen Einbringungsvorgängen, Sachkapitalerhöhungen oder Unternehmenszusammenschlüssen in den Prospekt aufgenommen werden müssen.

3. Folgepflichten im Entry Standard: Bereits heute setzt die Einbeziehung in den Entry Standard die Erfüllung verschiedener Folgepflichten voraus, die bei einem Listing im FQB bisher nicht relevant waren. Hierzu zählen diverse Veröffentlichungspflichten auf der Internetseite des Emittenten wie z.B. wesentliche Unternehmensnachrichten oder Tatsachen, die den Börsenpreis beeinflussen können, ein geprüfter Jahresabschluss, ein Halbjahresbericht, ein jährlich zu aktualisierendes Unternehmenskurzportrait und ein aktueller Unternehmenskalender unter Angabe aller wesentlichen Finanztermine. Im Zuge der Verschärfungen der Folgepflichten werden insbesondere die Anforderungen an die zu veröffentlichenden Halbjahresberichte angehoben werden. Zudem wird der Emittent direkt, statt wie bisher mittelbar über seinen begleitenden Handelsteilnehmer, zur Erfüllung der Folgepflichten gegenüber der Börse verpflichtet sein.

### Zulassung der Aktien zum Handel im regulierten Markt

Alternativ zu einer Notierung im Entry Standard können Unternehmen auch die Zulassung ihrer Aktien zum Handel im regulierten Markt anstreben. Auch hierzu ist ein BaFin-gebilligter Prospekt zu veröffentlichen. Höhere Anforderungen als im Entry Standard ergeben sich dann vor allem hinsichtlich der Finanzberichterstattung (z.B. geprüfte IFRS-Konzernabschlüsse, Zwischenmitteilungen) sowie bei den Zulassungsfolgepflichten (z.B. Veröffentlichung



Bei der Zulassung der Aktien zum Handel im regulierten Markt ergeben sich vor allem hinsichtlich der Finanzberichterstattung und den Zulassungsfolgepflichten höhere Anforderungen. Foto: zagart701/panthermedia

wesentlicher Stimmrechtsanteile ab 3% der Stimmrechte; Veröffentlichung von Directors' Dealings; Geltung des WpÜG, Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz). Neben den unterschiedlichen Anforderungen hinsichtlich der Finanzinformationen ist der Prospekt, den ein Unternehmen für die Börsenzulassung zum Handel im regulierten Markt benötigt, nach § 5 Abs. 3 WpPG neben dem Unternehmen als Emittent auch von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut als Zulassungsantragssteller zu unterzeichnen. In der Regel wird ein solches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut mit Blick auf die Prospekthaftung darauf bestehen, dass neben einer entsprechenden Haftungsfreistellung durch den Emittenten bzw. die Hauptaktionäre auch übliche Disclosure- und Legal Opinions von den die Transaktion begleitenden Rechtsanwälten bzw. Comfort Letter von den Abschlussprüfern in Bezug auf die im Prospekt wiedergegebenen Finanzinformationen abgegeben werden. Mit Blick auf die höheren Anforderungen im Vergleich zu einem Listing im Entry Standard ist mit einer deutlich zeit- und kostenintensiveren Vorbereitungszeit für eine Zulassung im regulierten Markt zu planen.

#### Fazit:

Die von der Deutschen Börse angekündigten Änderungen für den Freiverkehr der Frankfurter Börse schaffen eine deutlich höhere Transparenz für Investoren, was die Attraktivität des Entry Standards grundsätzlich sowohl für Investoren als auch für geeignete Emittenten verbessern sollte. Die erhöhten Anforderungen erfordern jedoch eine sorgfältige und frühzeitige Vorbereitung der Börsenkandidaten, um ein erfolgreiches Listing zu ermöglichen.

# Die Chance zur Eigenkapitalerhöhung?

*Gestaltungspotenzial durch das Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Anlagegüter in der Handelsbilanz*

Von Rainer Weichhaus, Partner, und Konstantin Maretis, Rechtsanwalt, RöverBroennerSusat GmbH & Co. KG

Seit Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) besteht für nach deutschen Rechnungslegungsstandards bilanzierende Unternehmen – in Abweichung zum Ansatzverbot nach früherer Rechtslage – ein gesetzliches Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Anlagegüter (z.B. Software). Hierdurch können Unternehmen ihre Eigenkapitalquote erhöhen. Eine verbesserte Eigenkapitaldarstellung bietet eine günstigere Ausgangsbasis für die Fremdfinanzierung oder die Gewinnung von Investoren.

**Grundsätzliche Voraussetzungen für die Aktivierung**  
Unternehmer, die mit dem Gedanken der Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts spielen, überprüfen zunächst, ob es sich bei dem selbst geschaffenen immateriellen Gut, das angesetzt werden soll, auch tatsächlich um einen grundsätzlich bilanzierungsfähigen sogenannten Vermögensgegenstand handelt. Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn der Unternehmer das Gut einzeln bewerten bzw. – insbesondere durch Verkauf und Übertragung – selbstständig verwerten kann. Liegt hiernach ein Vermögensgegenstand vor, kann das Aktivierungswahlrecht grundsätzlich in Anspruch genommen werden; es sei denn, es liegen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens vor. Denn für diese Vermögensgegenstände besteht auch nach BilMoG weiterhin ein gesetzliches Ansatzverbot.

ZU DEN PERSONEN: RAINER WEICHHAUS UND KONSTANTIN MARETIS

Rainer Weichhaus (r.weichhaus@rbs-partner.de) ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft RöverBroennerSusat und berät seit über 20 Jahren mittelständische Unternehmen insbesondere bei Abschlussprüfung, -erstellung und in allen steuerrechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwalt Konstantin Maretis LL.M (k.maretis@rbs-partner.de) betreut bei RöverBroennerSusat mittelständische Unternehmen in den Bereichen Unternehmensteuern und Gesellschaftsrecht. [www.rbs-partner.de](http://www.rbs-partner.de)



Rainer Weichhaus



Konstantin Maretis

## Sachlicher Umfang der Aktivierung

Bei Ausübung des Aktivierungswahlrechts setzt der Unternehmer für die Zugangsbewertung das selbst geschaffene immaterielle Anlagegut mit seinen Herstellungskosten an. In den Folgejahren sind die Herstellungskosten planmäßig abzuschreiben. Außerplanmäßige Abschreibungen sind erforderlich, falls eine Wertminderung, die über die planmäßige Abschreibung hinausgeht, eintritt.

## Abgrenzbarkeit von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen

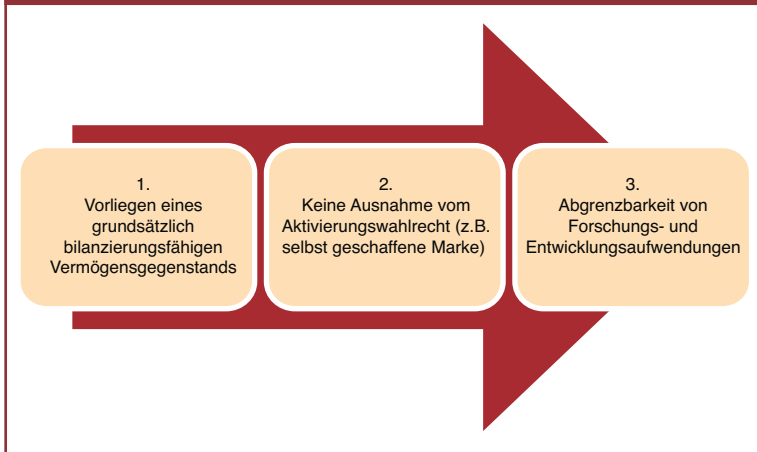
Aktivierungsfähig sind nur die Aufwendungen, die in der Entwicklungsphase des Produkts oder Verfahrens anfallen. Forschungskosten werden hingegen nicht als Bestandteil der Herstellungskosten anerkannt. Damit ist von entscheidender Bedeutung, dass der Unternehmer seine Forschungs- und Entwicklungskosten voneinander abgrenzen kann. Dabei versteht man unter Forschung die „Suche nach neuen Wegen/Verfahren“ und unter Entwicklung die „Anwendung neuer Wege/Verfahren“. Ist eine verlässliche Trennung nicht möglich, ist eine Aktivierung vollumfänglich ausgeschlossen.

## Bewertungsmaßstab

Kann hingegen eine verlässliche Abgrenzung vorgenommen werden, sind als Pflichtbestandteile zu aktivieren die in der Entwicklung anfallenden Material- und Fertigungseinzel-

kosten, Sondereinzelkosten der Fertigung, angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie der Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist. Darüber hinaus dürfen angemessene Teile der allgemeinen Verwaltungskosten sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersvorsorge einbezogen werden. Ferner darf der Unternehmer grundsätzlich auch Fremdkapitalzinsen als Herstellungskosten des selbst geschaffenen immateriellen Anlageguts berücksichtigen.

**ABB. 1 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN BILANZANSATZ SELBST GESCHAFFENER IMMATERIELLER ANLAGEGÜTER**



Quelle: RoeeverBroennerSusat GmbH & Co. KG

### Zeitlicher Umfang der Aktivierung

Als Stichtag, an dem die Aktivierung der Entwicklungskosten des selbst geschaffenen immateriellen Anlageguts beginnt, sieht die Gesetzesbegründung den Zeitpunkt vor, ab dem „mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden (kann), dass ein einzeln verwertbarer immaterieller Vermögensgegenstand des Anlagevermögens zur Entstehung gelangt“. Zur Bestimmung dieses Zeitpunkts ist eine nachvollziehbare Dokumentation von wesentlicher Bedeutung.

### Auswirkungen der Aktivierung

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt (vgl. Abb. 1) und nimmt der Unternehmer das Aktivierungswahlrecht in Anspruch, besteht eine Ausschüttungs- bzw. Abführungssperre der entsprechenden Erträge. Darüber hinaus werden regelmäßig erweiterte Angabepflichten im Anhang erforderlich. Ferner ist das Unternehmen aufgrund des Stetigkeitsgrundsatzes an die getroffene Entscheidung zur bilanziellen Erfassung grundsätzlich auch in den Folgejahren, somit während des gesamten Entwicklungsprozesses, gebunden. Da steuerlich ein Ansatzverbot für selbst geschaffene immaterielle Anlagegüter besteht, weicht der Ansatz in der Handelsbilanz von dem Ansatz in der Steuerbilanz ab. Diese Bewertungsabweichung zwischen der Handels- und Steuerbilanz bedeutet, dass grundsätzlich eine sogenannte passive latente Steuer anzusetzen ist, die zu einem zusätzlichen Aufwand führt. Unterstellt man einen Ertragsteuersatz von 30%, so würde durch die Ausnutzung des Aktivierungswahlrechts nur ein Eigenkapitaleffekt von 70% erzielt.

### Einzelfallprüfung notwendig

Ob die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Anlagegüter für ein Unternehmen vorteilhaft ist, kann nur nach sorgfältiger Einzelfallprüfung beantwortet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf die dargelegte erforderliche Abgrenzung der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen erhöhte Controlling-Anforderungen bestehen. Darüber hinaus sind Dokumentationspflichten zur erstmaligen Ermittlung und überdies zur Verfolgung der aktivierungsfähigen Herstellungskosten

in den Folgejahren zu beachten. Auch können sich in der Praxis die Bestimmung der betrieblichen Nutzungsdauer und die zu jedem Bilanzstichtag vorzunehmende Werthaltigkeitsprüfung als schwierig darstellen. Aufgrund des steuerlichen Ansatzverbots für selbst geschaffene immaterielle Anlagegüter ist eine Einheitsbilanz ausgeschlossen, und es besteht – infolge des Auseinanderlaufens von Handels- und Steuerbilanz – regelmäßig die Notwendigkeit der Erfassung von sogenannten passiven latenten Steuern im Jahresabschluss.

### Erhöhung des Eigenkapitals

Demgegenüber steht der Vorteil, dass Unternehmer, die über selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte verfügen, durch Aktivierung die Informationsfunktion des Jahresabschlusses gegenüber den Bilanzadressaten wesentlich verbessern können. Insbesondere aber haben sie die Möglichkeit, ihr handelsrechtliches Eigenkapital zu erhöhen. Zwar kommt es vor, dass beispielsweise Banken bei der Kreditvergabe aktivierte selbst geschaffene Anlagegüter in einer sogenannten Strukturbilanz aussondern mit der Folge, dass der durch die Aktivierung erzielte Eigenkapitaleffekt sich auf die Finanzierung nicht positiv auswirkt. Aus unserer praktischen Tätigkeit ist uns aber bekannt, dass Investoren eine solche strikte Neutralisierung des Bilanzpostens häufig gerade nicht vornehmen. Dies gilt nach unseren Erfahrungen auch für Ratingagenturen, die die Bonität von Unternehmen bewerten und deren Einschätzung sowohl bei Auftragsannahme als auch bei Auftragsvergabe eine Rolle spielen kann.

#### Fazit:

Vor diesem Hintergrund kann die Ausübung des Aktivierungswahlrechts für selbst geschaffene immaterielle Anlagegüter eine vom Gesetzgeber eröffnete interessante Gestaltungsmöglichkeit für Unternehmer sein. Insofern ist es erstaunlich, dass von dem Aktivierungswahlrecht nach ersten empirischen Studien und Expertenbefragungen in der Praxis bislang kaum Gebrauch gemacht wird.

# Umsatzsteuerfalle beim Unternehmenskauf

## Grenzen des Vorsteuerabzugs beim Share Deal und Gestaltungsmöglichkeiten

Von Dr. Axel Mühl, Partner, Haver & Mailänder Rechtsanwälte

Wird ein in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft geführtes Unternehmen in der Form des Anteilskaufs erworben (sog. Share Deal), entsteht eine besondere umsatzsteuerliche Problematik, zu der sich der Bundesfinanzhof (BFH) bereits im vergangenen Jahr geäußert hat und die in einem aktuellen Schreiben der Finanzverwaltung nun nochmals aufgegriffen wurde. Konkret geht es um die Frage, ob die Parteien des Unternehmenskaufvertrages mit Blick auf die ihnen entstandenen Kosten im Umfeld der Transaktion (z.B. Anwaltsgebühren, Vergütungen für Unternehmensberater und sonstige Beratungsleistungen) zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

### Hintergrund

Grundsätzlich kann der Unternehmer die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer im Rahmen seiner Umsatzsteuervoranmeldungen als Vorsteuerbetrag abziehen. Die von dem Unternehmer bezogenen Leistungen sind jedoch vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn sie zur Ausführung von steuerfreien Umsätzen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) verwendet werden. Die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen ist ein solcher steuerfreier Umsatz, sofern der Verkäufer in diesem Fall nicht zur Umsatzsteuer optiert, also auf die Befreiung verzichtet (§ 9 Abs. 1 UStG, Umsatzsteuergesetz). Die erwähnte Ausnahme gilt wiederum nicht, d. h. der Vorsteuerabzug bleibt dem Unternehmer erhalten, wenn die Übertragung der Gesellschaftsanteile bereits nicht steuerbar ist, also gar nicht dem UStG unterliegt. Nicht steuerbar sind z.B. Umsätze einer nicht unternehmerisch tätigen Privatperson oder eine sog. Geschäftsveräußerung im Ganzen. Zu der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Übertragung von Gesellschaftsanteilen als eine solche Geschäftsveräußerung im Ganzen anzusehen ist, haben sich der BFH und die Finanzverwaltung jüngst geäußert.

#### ZUR PERSON: DR. AXEL MÜHL

Dr. Axel Mühl (am@haver-mailaender.de) ist Partner der Wirtschaftsrechtskanzlei Haver & Mailänder in Stuttgart. Er berät deutsche und ausländische Unternehmen und Unternehmer, insbesondere im Gesellschaftsrecht und Steuerrecht sowie bei Unternehmenskäufen und Restrukturierungen.  
www.haver-mailaender.de



Dr. Axel Mühl

### Die Entscheidung des BFH vom 27.01.2011

In seiner Entscheidung vom 27.01.2011 (Az. V R 38/09) hat der BFH nochmals klargestellt, dass die nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen nur dann vorliegt, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb vollumfänglich entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen führt nach Auffassung des BFH nur dann zu einer Geschäftsveräußerung im Ganzen, wenn die Veräußerung der Anteile auf die Übertragung des gesamten unternehmerischen Vermögens der betreffenden Gesellschaft hinausläuft. Die Anteilsübertragung ist einer Übertragung des unternehmerischen Vermögens der Gesellschaft dabei nur dann gleichgesetzt, wenn sämtliche Anteile der Gesellschaft Gegenstand der Veräußerung sind. Der Verkauf aller von einem Gesellschafter gehaltenen Anteile reicht als solcher nicht, wenn der Veräußerer nicht alleiniger Anteilseigner der betreffenden Gesellschaft ist. In dem von dem BFH entschiedenen Fall veräußerte der Verkäufer sämtliche von ihm an der Gesellschaft gehaltenen Anteile, die zudem noch 99% aller an dieser Gesellschaft gehaltenen Anteile umfassten. Dies hat der BFH mit Blick auf eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht für ausreichend erachtet. Nachdem der Verkäufer in dem von dem BFH entschiedenen Fall nicht zur Umsatzsteuer optierte, war der Verkauf der Gesellschaftsanteile somit steuerbar, aber nach § 4 Nr. 8 f UStG steuerfrei; der



Vorsteuerabzug für die von den Parteien im Zusammenhang mit der Unternehmenstransaktion in Anspruch genommenen Beratungsleistungen war nach den oben genannten Grundsätzen ausgeschlossen.

### Das aktuelle BMF-Schreiben vom 03.01.2012

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) greift die erwähnte Entscheidung des BFH in einem aktuellen Schreiben vom 03.01.2012 auf und geht teilweise sogar über die BFH-Entscheidung hinaus. In diesem Zusammenhang ändert das BMF auch den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE), dessen Vorschriften eine die Finanzämter bindende interne Verwaltungsanweisung bilden. Nach den Vorstellungen der Finanzverwaltung soll nunmehr bei der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen grundsätzlich keine Geschäftsveräußerung im Ganzen mehr vorliegen können. Dabei kommt es auf die Höhe der übertragenen Beteiligung nicht an (Abschnitt 1.5 Abs. 9 Satz 2 UStAE). Dies widerspricht allerdings der erwähnten BFH-Entscheidung vom 27.01.2011. Denn der BFH hat zwar ausgeführt, dass selbst die Übertragung von 99% der Anteile nicht ausreicht, eine Geschäftsveräußerung im Ganzen im Sinne des UStG anzunehmen. Die Veräußerung sämtlicher Gesellschaftsanteile ist jedoch nach Auffassung des BFH mit der Übertragung des gesamten unternehmerischen Vermögens der Gesellschaft gleichzusetzen, so dass zumindest in diesen Fällen von einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen ausgegangen werden muss. Demgegenüber weist das BMF ausdrücklich auf eine weitere Fallgestaltung hin, in der die Veräußerung der Gesellschaftsanteile nicht umsatzsteuerbar ist und die Parteien des Unternehmenskaufvertrages somit den Vorsteuerabzug bei Beratungsleistungen geltend machen können: Ist der die Anteile veräußernde Gesellschafter selbst nicht unternehmerisch tätig, sondern übt die unternehmerische Tätigkeit allein die von ihm veräußerte Kapitalgesellschaft aus, so ist die Veräußerung der Gesellschaftsanteile von vornherein nicht umsatzsteuerbar. Der Veräußerer ist in diesem Fall kein Unternehmer im Sinne von § 2 UStG. Auch nach Auffassung der Finanzverwaltung stellt das bloße Erwerben, Halten und Veräußern von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen keine unternehmerische Tätigkeit dar.



Wird ein in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft geführtes Unternehmen in der Form des Anteilskaufs erworben, entsteht eine besondere umsatzsteuerliche Problematik. Foto: Rupert Trischberger/panthermedia

### Praxisempfehlungen

Verkauf und Übertragung von Kapitalgesellschaftsanteilen sind so zu strukturieren, dass die Veräußerung nicht als steuerfreier Umsatz im Sinne von § 4 Nr. 8 f UStG anzusehen ist. Dies kann zunächst dadurch geschehen, dass als Veräußerer eine natürliche Person auftritt, die privat und nicht unternehmerisch im Sinne von § 2 UStG handelt. Sollen alle Anteile an der Gesellschaft veräußert werden, ist zu dokumentieren, dass es sich bei dem Verkauf um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt. In allen anderen Fällen ist die Umsatzsteuerbefreiung dadurch zu vermeiden, dass der Veräußerer hinsichtlich der Unternehmenstransaktion auf die Befreiung verzichtet und zur Umsatzsteuer optiert (§ 9 Abs. 1 UStG).

#### Fazit:

Die Struktur einer Unternehmenstransaktion ist in wesentlichen Bereichen steuerlich intendiert. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob die Transaktion im Wege des Kaufs von Wirtschaftsgütern (Asset Deal) oder durch Erwerb von Gesellschaftsanteilen (Share Deal) erfolgt. Wählen die Parteien die Variante der Anteilsveräußerung, so sind auch die damit verbundenen umsatzsteuerlichen Folgen zu beachten, welche in jüngster Zeit verstärkt in den Fokus der Finanzbehörden gerückt sind.

# Kauf aus der Insolvenz als Chance

## Rechtliche und steuerliche Aspekte des Unternehmenserwerbs aus der Insolvenz

Von Dr. Jan Kreklau und Bernd Winkler, Weiss Walter Fischer-Zernin

*Der Unternehmenskauf aus der Insolvenz unterliegt eigenen Regeln. Es gilt eine Reihe von Besonderheiten, die ihn im Vergleich zum Kauf von Unternehmen, die sich nicht in der Insolvenz befinden, teilweise einfacher, in einigen Punkten aber auch komplexer machen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen in diesem Beitrag einzelne Aspekte des Unternehmenserwerbs aus der Insolvenz angesprochen werden.*

### Grundtypen der Verwertung

Sofern bei einem Unternehmen in der Insolvenz nicht sofort eine Zerschlagung, also die Liquidation der einzelnen Vermögensgegenstände, ins Auge gefasst wird, kommt eine sogenannte Reorganisation, d.h. eine Fortführung der Gesellschaft mit Sanierung auch des Unternehmensträgers, oder eine sogenannte übertragende Sanierung in Betracht. Kann für das Unternehmen oder die einzelnen Vermögenswerte nicht ohne weiteres ein Käufer gefunden werden, wird es ggf. auf eine eigens dafür gegründete Auffanggesellschaft übertragen. Dabei sind zwei Grundformen der übertragenden Sanierung zu unterscheiden: die Veräußerung der Vermögenswerte als Funktionseinheit im Paket an einen Dritterwerber als Asset Deal, der das Unternehmen dann selbst weiter betreibt und ggf. saniert – die Schulden verbleiben beim insolventen Unternehmensträger –, oder die Gründung einer Auffanggesellschaft, auf die die Unternehmensaktiva vom Insolvenzverwalter übertragen werden. Hinsichtlich der Weiterveräußerung gibt es zwei Varianten: Entweder interessierte Investoren, Gläubiger, Gesellschafter und/oder das Management beteiligen sich von vornherein an dieser Auffanggesellschaft, oder sie wird nach erfolgter Sanierung vom Insolvenzverwalter veräußert (Share Deal).

#### ZU DEN PERSONEN: DR. JAN KREKLAU UND BERND WINKLER

Dr. Jan Kreklau (j.kreklau@rae-weiss.de) ist Rechtsanwalt und Partner, Dipl.-Kfm. Bernd Winkler (b.winkler@rae-weiss.de) ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer der Wirtschaftskanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin. [www.rae-weiss.de](http://www.rae-weiss.de)



Dr. Jan Kreklau



Bernd Winkler

### Vorgehensweise beim Erwerb aus der Insolvenz

Beim Erwerb im Insolvenzeröffnungsverfahren besteht u.U. das Risiko einer Anfechtung der Veräußerung nach Verfahrenseröffnung durch den späteren Insolvenzverwalter. Dies gilt insbesondere, wenn zwischen dem vorläufigen und dem späteren Insolvenzverwalter keine Personenidentität gegeben ist. Zudem besteht erst nach Insolvenzeröffnung keine Haftung des Erwerbers mehr für Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers bei Firmenfortführung (§ 25 HGB), für Verbindlichkeiten aus übergehenden Arbeitsverhältnissen sowie für Unternehmenssteuern (§ 75 Abs. 2 AO). Im Hinblick auf die Vorteile eines Erwerbs nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden Angebote der Interessenten regelmäßig auf den Zeitpunkt nach Verfahrenseröffnung abgegeben. Der Inhalt solcher Angebote hat sich an den Erkenntnissen zu orientieren, die z.B. im Rahmen einer ggf. schon im Insolvenzeröffnungsverfahren stattfindenden Due Diligence und in der Verhandlungsrunde gewonnen wurden, einschließlich den Vorstellungen des Insolvenzverwalters. Im Unternehmenskaufvertrag, insbesondere bei der übertragenden Sanierung, wird der Insolvenzverwalter in der Regel sämtliche Gewährleistungsrechte des Käufers ausschließen. Soweit allerdings nicht ein die persönliche Haftung des Insolvenzverwalters begründendes Verhalten Auslöser für etwaige Gewährleistungsansprüche ist, wird die Insolvenzmasse ohnehin nicht in der Lage sein, etwaige Gewährleistungsansprüche zu erfüllen.

### Arbeitsrechtliche Aspekte

Die Vorschrift des § 613a BGB, nach welcher der Betriebs-erwerber in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeit- punkt des Betriebsübergangs bestehenden Arbeitsver- hältnissen eintritt, gilt auch im Insolvenzverfahren, so- weit es um den Schutz der Arbeitsplätze und die Konti- nuität des Betriebsrats geht. Soweit allerdings nach Insolvenzöffnung erworben wird, ist die Haftung des Betriebserwerbers für bereits entstandene Ansprüche beschränkt. So haftet ein Erwerber nicht für Abfindungs- ansprüche der Arbeitnehmer aus einem vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens geschlossenen Sozialplan.

Besondere Möglichkeiten zur Personalrestrukturierung bieten u.a. die Nutzung der gesetzlichen Erleichterungen bei der Umsetzung von Personalanpassungsmaßnahmen aufgrund Verkürzung der Kündigungsfrist und der Mög- lichkeit eines mit dem Betriebsrat zur vereinbarenden Interessenausgleichs mit Namensliste (§§ 113, 120 ff. InsO), die Überleitung von Arbeitsverhältnissen auf eine Trans- fergesellschaft unter Aufhebung des Arbeitsverhältnis- ses und der Ausspruch von Kündigungen auf Grundlage eines sog. Erwerberkonzepts. Insoweit gilt es, möglichst frühzeitig mit konkreten Vorstellungen und einem detail- lierten Erwerberkonzept auf den Insolvenzverwalter zu- zugehen. Nicht zu vernachlässigen ist auch die soziale Komponente: Je mehr Arbeitnehmer übernommen wer- den, desto positiver ist dies für den Insolvenzverwalter selbst sowie dessen Argumentation gegenüber dem Gläubigerausschuss bzw. der Gläubigerversammlung und der Öffentlichkeit, für den einen oder anderen In- teressenten zu votieren.



Beim Verkauf insolventer Unternehmen ist das richtige „Timing“ entscheidend.  
Foto: Andreas Fitz/Panthermedia

### Fusionskontrollrechtliche Faktoren

Die Prüfung der fusionskontrollrechtlichen Anmeldepflich- ten und der sich daraus ergebenden zeitlichen Restriktionen für den Vollzug sollte bereits in einem frühen Stadium des Prozesses erfolgen. Dabei kann sich auch eine frühe Kon- taktaufnahme mit den jeweils zuständigen Kartellbehörden, unter Darlegung der besonderen Folgen der Insolvenz, anbieten, auch wenn mögliche soziale Auswirkungen von Kommission/Bundeskartellamt nicht berücksichtigt wer- den. Es sollte dem Insolvenzverwalter möglichst große „Transaktionssicherheit“ vermittelt werden.

### Steuerliche Vorteile

Der Asset Deal bietet, im Gegensatz zum Share Deal, die Möglichkeit, die Anschaffungskosten direkt in steuerlich nutzbares Abschreibungsvolumen zu transformieren. Der häufig in einer Summe vereinbarte oder nur für größere Vermögensgruppen aufgeteilte Kaufpreis ist für Zwecke der Bilanzierung auf die einzelnen übernommenen Vermögenswerte gemäß dem Grundsatz der Einzel- bewertung zu verteilen. Eine Bindung an die bisherigen Wertansätze in der Handels- bzw. Steuerbilanz des insol- venten Betriebs besteht für den Erwerber nicht. Interes- sant für einen Erwerber sind insbesondere die Identifi- zierung und der Ansatz von übernommenen, aber bisher nicht aktivierten, selbst erstellten immateriellen Werten, die häufig einen wesentlichen Treiber für die Übernahme darstellen. In Betracht kommen z.B. Patente, Marken, Kundenlisten sowie vorteilhafte Vertragsbeziehungen. Das früher herrschende Ansatzverbot für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände (§ 248 Abs. 2 HGB a.F.) wurde zwar durch das BilMoG ab dem 1. Januar 2010 pros- pektiv für die handelsrechtliche Bilanzierung aufgehoben, gleichwohl bleibt es bei einem Ansatzverbot in der Steuer- bilanz (§ 5 Abs. 2 EStG). Im Rahmen des Asset Deals kön- nen diese bisher nicht aktivierungsfähigen Vermögen- sgegenstände aufgrund des nun erfolgten entgeltlichen Erwerbs auch steuerlich abgeschrieben werden. Vor dem Hintergrund der komplexen Bewertungsmethoden ist es vorteilhaft, bereits in der Verhandlung mit dem Insolvenzverwalter konkrete Kaufpreise für diese an- sonsten nur aufwändig zu bewertenden Vermögen- sgegenstände zu vereinbaren.

### Fazit:

Da sich mit fortdauernder Krise auch der Wert des betrof- fenen Unternehmens und dessen Stand im Markt vermin- dern, werden von allen Beteiligten kurzfristige Lösungen bevorzugt. Das richtige „Timing“ spielt eine wichtige Rolle.

# Debt-to-Equity Swap wird durch ESUG kodifiziert

*In Krise und Insolvenz eine interessante Alternative für Gläubiger und Gesellschaft*

*Von Dr. Peter Etzbach, Partner, und Christoph Appel, Juniorpartner, Oppenhoff & Partner Rechtsanwälte Steuerberater*

Durch die Einführung des § 225a Insolvenzordnung (InsO) im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) hat der Debt-to-Equity Swap neue Aufmerksamkeit gefunden. Der Gläubiger einer Gesellschaft verzichtet auf seine Forderung (aus Sicht der Gesellschaft eine Verbindlichkeit: Debt) und erwirbt dafür Anteile an dieser Gesellschaft (Eigenkapital: Equity). Das ESUG hat den Anteilstausch innerhalb des Insolvenzplanverfahrens kodifiziert. Wichtige Fragen insbesondere bei der Forderungsbewertung bleiben aber noch offen. Auch der Swap vor der Insolvenz dürfte durch die Gesetzesreform einen neuen Schub erfahren.

## **Vorteile für Gläubiger und Gesellschaft**

Ist eine Gesellschaft in der Krise oder Insolvenz, ist die Forderung des Gläubigers in der Regel nicht mehr oder nicht mehr vollständig werthaltig. Der Tausch von Forderungen in Eigenkapital ist dann ein probates Mittel, um die finanzielle Situation der Gesellschaft zu verbessern, wenn der Gläubiger in der Gesellschaft noch Potenzial sieht oder eine andere Motivation hat, dass sie weiter besteht – zum Beispiel weil sie ein wichtiger Kunde oder Zulieferer ist. Begleitet wird der Debt-to-Equity Swap in der Regel durch einen Kapitalschnitt, bei dem das bisherige Stamm- oder Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt und durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile oder Aktien wieder erhöht wird. Diese neuen Anteile werden dann dem „swappenden“ Gläubiger zugeteilt. Ist der Turnaround erfolgreich, kann der Wert der neuen Anteile an der Gesellschaft höher als der Nennbetrag der vorherigen



Dr. Peter Etzbach



Christoph Appel

Forderungen sein. Die Gesellschaft kann durch den Debt-to-Equity Swap ihre Verbindlichkeiten auf einen Schlag wesentlich verringern, indem einer oder mehrere Gläubiger auf ihre Forderungen verzichten. Zins- und Tilgungsverpflichtungen entfallen. Gleichzeitig wird die Eigenkapitalbasis gestärkt. Als psychologische Komponente kommt hinzu, dass der oder die Gläubiger durch den Swap ihre Erwartung zum Ausdruck bringen, dass das Unternehmen am Markt eine Zukunft habe.

## **Swap außerhalb der Insolvenz in zwei Stufen**

Vor einer Insolvenz wird der Swap regelmäßig in zwei Schritten durchgeführt. Zunächst erfolgt eine vereinfachte Kapitalherabsetzung, zum Ausgleich von Wertminderungen oder Deckung sonstiger Verluste. Für den erforderlichen Beschluss der Gesellschafterversammlung der GmbH ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Die Hauptversammlung einer AG muss sowohl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen als auch mit Dreiviertelmehrheit des anwesenden Kapitals zustimmen. Zu beachten ist hierbei, dass die vereinfachte Kapitalherabsetzung nur bis mindestens zur Höhe des Mindeststammkapitals bzw. Mindestgrundkapitals erfolgen kann. Eine Herabsetzung unter diesen Betrag (GmbH: 25.000 EUR;

ZU DEN PERSONEN: DR. PETER ETZBACH UND CHRISTOPH APPEL

Dr. Peter Etzbach ist Rechtsanwalt und Partner, Christoph Appel ist Rechtsanwalt und Juniorpartner der Kanzlei Oppenhoff & Partner in Köln. Oppenhoff & Partner berät deutsche und internationale Unternehmer und Unternehmen umfassend im Wirtschafts- und Steuerrecht.

AG: 50.000 EUR) ist nur möglich, wenn keine Sacheinlage festgesetzt wird. Genau dies erfolgt beim Debt-to-Equity Swap aber im nächsten Schritt. Im Anschluss an die Kapitalherabsetzung findet nämlich eine Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen statt. Dazu wird die Forderung gegen die Gesellschaft von dem Gläubiger als neuem Gesellschafter bzw. Aktionär unter Ausschluss der Bezugsrechte der Altgesellschafter eingelegt. Für die Höhe der Sacheinlage ist bei der Kapitalerhöhung allerdings der tatsächliche Wert der Forderung maßgeblich, und dieser entspricht in der Krise in der Regel nicht dem Nominalwert der Forderung. Sofern der tatsächliche Wert der Forderung unter dem der neuen Anteile liegt, kann der swappende Gläubiger aufgrund der Differenzhaftung zu weiteren Zahlungen verpflichtet sein. Wertgutachten bezüglich der einzubringenden Forderung sollten deshalb eingeholt werden. Sie sind aber nicht nur für die richtige Bewertung unerlässlich, sondern auch gerade zu Beweis Zwecken im Falle späterer Streitigkeit über die richtige Bewertung. Neben der einfachen Umwandlung der Verbindlichkeit der Gesellschaft in Eigenkapital wird der Debt-to-Equity Swap häufig begleitet von einer Barkapitalerhöhung.

### Interessen der alten und neuen Gesellschafter müssen austariert werden

Wesentlich für den Erfolg eines Debt-to-Equity Swaps ist es, die verschiedenen Motivationen und Ziele der Altgesellschafter/Altaktionäre und der nunmehr zu Gesellschaftern werdenden Altgläubiger auszutarieren. Diese müssen nicht zwingend konträr sein, lassen sich aber häufig schwer in Übereinstimmung bringen. Für die Altgesellschafter steht die Kontinuität des Unternehmens im Vordergrund. Die Neugesellschafter betrachten ihre Beteiligung am Unternehmen nicht zwangsläufig als langfristiges Investment, sondern wollen kurz- bis mittelfristig ihre neuen Anteile gewinnbringend veräußern. Konfliktträchtiger ist jedoch, dass durch die Aufnahme neuer Gesellschafter die Altgesellschafter Einfluss in der Gesellschaft aufgrund der Herabsetzung ihrer Beteiligung verlieren. Beim Einsatz eines Debt-to-Equity Swaps sind darüber hinaus weitere rechtliche Fallstricke zu beachten. Sofern die Gesellschaft eine börsennotierte AG oder SE ist, gelten insbesondere Wertpapierübernahme- und Wertpapierhandelsgesetz. Die Überschreitung bestimmter Anteilsschwellen führt zu bestimmten Anzeige- oder Angebotspflichten, mit den entsprechenden Möglichkeiten

der Befreiung. Immer zu beachten sind Anmelde- und Anzeigepflichten sowie ein mögliches Vollzugsverbot nach Wettbewerbsrecht. Auch die steuerlichen Auswirkungen eines Debt-to-Equity Swaps sind zu beachten.



Der Tausch von Forderungen in Eigenkapital ist ein probates Mittel, um die finanzielle Situation der Gesellschaft zu verbessern.

Foto: Jürgen Fälchle/panthermedia

### Swap im Insolvenzplanverfahren nun kodifiziert

Nach dem nun eingeführten § 225a Abs. 2 Satz 1 InsO kann der Insolvenzplan vorsehen, Forderungen von Gläubigern in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte am Schuldner, also an der insolventen Gesellschaft, umzuwandeln. Hierdurch erfährt der Debt-to-Equity Swap eine Kodifizierung im Rahmen der Insolvenz. Eine ähnliche Umwandlung war schon vor Einführung des ESUG möglich, jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter, woran der Tausch regelmäßig scheiterte. Nun können aber die für die Durchführung des Debt-to-Equity Swaps nötigen Schritte Kapitalherabsetzung, Kapitalerhöhung, Bezugsrechtsausschluss und Festsetzung von Sacheinlagen im Insolvenzplan mit einfacher Mehrheit der Stimmen und der Forderungssumme der Gläubiger festgelegt werden. Darüber hinaus ist das Obstruktionsverbot im Insolvenzplanverfahren erweitert worden, sodass eine Zustimmung auch ohne Mehrheit als erteilt gelten kann. Eine Gruppe kann einen Insolvenzplan nicht mehr zu Fall bringen, wenn sie durch den Plan voraussichtlich nicht schlechter gestellt würde als ohne einen solchen Plan, sie angemessen wirtschaftlich beteiligt wird und die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Insolvenzplan zugestimmt hat. Die erforderlichen Maßnahmen für einen Swap im Insolvenzplanverfahren sind identisch mit denen bei Durchführung außerhalb der Insolvenz. Allerdings bleibt auch nach Einführung des ESUG die Problematik bestehen, wie die umzuwandelnden Forderungen zu bewerten sind. Es gibt gute Argumente für eine Nominalbewertung. Hier bleibt aber abzuwarten, wie die Gerichte diese Frage beantworten.

# Gesellschafterstreit bei der englischen Limited

## Ausschließliche Zuständigkeit englischer Gerichte

Von Dr. Jörg Jaecks, Rechtsanwalt, Raue LLP

Die englische Limited erfreut sich in Deutschland nach wie vor großer Beliebtheit, erfordert sie doch im Unterschied zur deutschen GmbH praktisch kein Stammkapital, und Beurkundungskosten fallen auch nicht an. „Limited“ oder „Ltd.“ klingt auch besser als die extra vom deutschen Gesetzgeber im Jahre 2008 als Alternative geschaffene Mini-GmbH „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“. Dass es im Verlauf der Geschäftstätigkeit auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen unter den Gesellschaftern kommen kann, wird bei der Gründung einer neuen Gesellschaft oft vernachlässigt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem grundlegenden Urteil zu „Schein-Auslandsgesellschaften“ vom 12. Juli 2011 entschieden, dass Streitigkeiten über die Gültigkeit von Gesellschafterbeschlüssen einer in England gegründeten, aber in Deutschland geschäftstätigen Limited ausschließlich vor englischen Gerichten auszutragen sind.

### Sachverhalt

Der Kläger war Mitgesellschafter und Director der beklagten Private Limited Company englischen Rechts mit eingetragenem Sitz in England. Die Beklagte war die Komplementärin einer Ltd. & Co. KG mit Verwaltungssitz und ausschließlicher Geschäftstätigkeit in Deutschland. Der Gesellschaftsvertrag der Limited wies alle Streitigkeiten den deutschen Gerichten zu. Der Kläger beehrte die Feststellung der Nichtigkeit zweier Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die seine Abberufung als Director sowie den Abschluss eines Dienstvertrages des verbleibenden Directors zum Gegenstand hatten. In erster Instanz bejahte das Landgericht Hanau seine Zuständigkeit. Auf die Berufung der Beklagten hin wies das Oberlandesgericht Frankfurt am Main die Klage ab. Der BGH wies die Revision des Klägers zurück.

### Urteilsbegründung

Der BGH (Az. II ZR 28/10) hält Art. 22 Nr. 2 der VO 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung

und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) für anwendbar. Danach sind bei Streitigkeiten über die Gültigkeit von Organbeschlüssen die Gerichte desjenigen Mitgliedstaats

ausschließlich zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Gesellschaft ihren Sitz hat. Bei der Bestimmung des maßgeblichen Sitzes sind die Vorschriften des Internationalen Privatrechts anzuwenden. Für das deutsche internationale Gesellschaftsrecht hat der BGH die „Sitztheorie“, nach der es auf den tatsächlichen Sitz der Hauptverwaltung ankommt, vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit („Überseering“, „Inspire Art“) für EU-Auslandsgesellschaften zugunsten der „Gründungstheorie“ aufgegeben. Da das materielle Recht des Vereinigten Königreichs Anwendung findet, ist der maßgebliche Sitz der dortige Satzungssitz. Wegen der begründeten ausschließlichen internationalen Zuständigkeit der englischen Gerichte ist die deutsche Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien nach Art. 23 Abs. 5 Alt. 2 EuGVVO unwirksam.

### Fazit:

Die Entscheidung ist von großer praktischer Bedeutung für alle Unternehmen ausländischer Rechtsform mit mindestens zwei Gesellschaftern, nicht nur für die englische Limited. Auch bei „formalen EU-Auslandsgesellschaften“ mit tatsächlicher Verwaltung in Deutschland sind Beschlussmängelstreitigkeiten vor den Gerichten desjenigen Staates auszutragen, in dem die Gesellschaft ihren Satzungssitz hat. Dies gilt zumindest in den Fällen, in denen das Recht des Herkunftsstaates ebenfalls der Gründungstheorie folgt. Dies ist bei der Wahl der richtigen Rechtsform zu bedenken.



Dr. Jörg Jaecks

#### ZUR PERSON: DR. JÖRG JAECKS

Dr. Jörg Jaecks, LL.M., ist Rechtsanwalt bei der international tätigen Wirtschaftskanzlei Raue LLP. Die Full-Service-Kanzlei berät ausländische und deutsche Unternehmen, öffentliche Körperschaften sowie Privatpersonen. [www.raue.com](http://www.raue.com)

# Chancen und Risiken

## Alternative Streitbeilegung bei Gesellschafterstreitigkeiten

Von Prof. Dr. Andreas Nelle, Rechtsanwalt,  
Raue LLP

*Mediation und andere alternative Streitbeilegungsverfahren genießen in Deutschland seit einigen Jahren eine wachsende Konjunktur, auch bei Streitigkeiten unter Gesellschaftern. Nachdem die EU bereits im Jahr 2008 eine Richtlinie zu dem Thema verabschiedet hat, wird der deutsche Gesetzgeber wohl noch in dieser Legislaturperiode ein Mediationsgesetz verabschiedet. Was ist der praktische Wert dieser Verfahrensalternative für streitende Parteien?*

### Wann empfiehlt sich Mediation?

Nicht jede Streitigkeit eignet sich für eine Mediation. Streitigkeiten, die sich durch eine Vielfalt oder hohe Komplexität des Streitstoffs auszeichnen, eignen sich besser für eine Mediation als solche, die relativ einfach gelagert sind. Besonders für Konflikte mit mehr als zwei Beteiligten – etwa unter mehreren Gesellschaftern – kann eine Mediation geeignet sein. Eine Mediation kann häufig eine zukunftsorientiertere Lösung erarbeiten als die rückwärts gerichtete gerichtliche Beurteilung eines Sachverhalts. Zudem eröffnet eine Mediation die Chance einer kurzfristigen Lösung, während Verhandlungen allein häufig nicht zum Ziel führen und sich gerichtliche Verfahren oft jahrelang hinziehen.

### Ausgestaltung des Verfahrens und Auswahl des Mediators

Neben der Art des Konflikts spielen auch die konkrete Ausgestaltung des Mediationsverfahrens und die Auswahl des Mediators eine große Rolle. Die Ausgestaltung des Verfahrens sollte für den Konflikt und die Beteiligten maßgeschneidert werden. Der Mediator sollte über einschlägige Erfahrung nicht nur mit Mediationsverfahren, sondern möglichst auch mit dem in der Auseinandersetzung relevanten Bereich verfügen.

### Beispiel Familiengesellschaften

Wenn sich die verschiedenen Gesellschafterstämme einer Familiengesellschaft auseinandergeliebt haben, sind Strei-



Prof. Dr. Andreas Nelle

tigkeiten häufig unvermeidlich. Der Konflikt kann sich an Fragen der Geschäftsführung ebenso entzünden wie an Finanzierungs- oder sogar Verkaufsdiskussionen. Hier kann eine Mediation dazu beitragen, zukunftsorientierte Lösungen zu erarbeiten, die mit dem Instrumentarium des Gesellschaftsrechts gerichtlich nicht erreicht werden können.

### Chancen und Risiken

Neben diesen Chancen bietet eine Mediation aber auch Risiken: Trotz der eingangs geschilderten fortschreitenden Institutionalisierung und rechtlichen Regulierung gibt es noch zahlreiche Fallstricke, vor allem beim Umgang mit Informationen, die im Rahmen der Mediation offengelegt werden, und bei der Bewältigung des Balanceakts zwischen einer laufenden Mediation und der Vorbereitung eines streitigen Gerichtsverfahrens oder seiner laufenden Fortführung parallel zu einer Mediation. Deshalb ist bei der Planung einer Mediation die Beratung durch einen mit den Besonderheiten der Mediation vertrauten Parteianwalt sinnvoll. Denn trotz aller von Mediatoren ins Feld geführten Erfolgsstatistiken bleibt ein Risiko, dass die Mediation scheitert und am Ende doch eine Lösung im streitigen Verfahren gesucht werden muss.

### Fazit:

Im Ergebnis dürften bei guter Vorbereitung in Gesellschafterstreitigkeiten die Chancen einer Mediation deren Risiken und (im Vergleich zu gerichtlichen Verfahren ohnehin sehr überschaubaren) Kosten häufig überwiegen.

ZUR PERSON: PROF. DR. ANDREAS NELLE

Prof. Dr. Andreas Nelle, MPA, ist Rechtsanwalt bei der international tätigen Wirtschaftskanzlei Raue LLP. Die Full-Service-Kanzlei berät ausländische und deutsche Unternehmen, öffentliche Körperschaften sowie Privatpersonen. [www.raue.com](http://www.raue.com)

# Schlachtfeld Gesellschafterversammlung

## Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen

Von Eike Fietz, Partner, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

*Unter GmbH-Gesellschaftern kommt es trotz oft sehr ausgefeilter Regelungen über die jeweiligen Rechte und Pflichten immer wieder zu Streitigkeiten, die sich nicht mehr ohne „kriegerische“ Maßnahmen lösen lassen. Ultimative Waffe ist dabei die Einziehung von Geschäftsanteilen gegen den Willen der Gegenseite. Damit sind komplizierte Rechtsfragen verbunden, in die der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 24.01.2012 ein wenig mehr Klarheit gebracht hat.*

### Allgemeine Voraussetzungen der Einziehung

Nach § 34 Abs. 1 und 2 GmbHG bedarf die Zwangseinziehung einer wirksamen Satzungsgrundlage. Solche Regelungen gehören zum Standard für Satzungen von Mehrpersonengesellschaften, werden daher von Beratern oft nicht sorgfältig genug formuliert, bergen aber Probleme im Detail. Voraussetzung für eine Einziehung ist sodann ein wichtiger sachlicher Grund, der in der Satzungsregelung bereits festgelegt und in der Person des Gesellschafters begründet sein muss. In Betracht kommen dafür beispielsweise nachhaltige grobe Pflichtverletzungen (auch gegen Treuepflichten), schwere Verstöße gegen Wettbewerbsverbote, unter Umständen auch Verstöße gegen Verhaltenspflichten als Geschäftsführer einer Gesellschaft, an der dieser beteiligt ist. Es muss sich aber nicht immer um vorwerfbares Verhalten handeln. Es kann auch das Erreichen eines bestimmten Alters, die Beendigung der Organstellung oder die Kündigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei bestimmten Formen der Beteiligung genügen. Auch die Regelung der Insolvenz des Gesellschafters oder der Pfändung seines Anteils als Einziehungsgrund ist möglich. Es ist außerdem ein formwirksam herbeigeführter Gesellschafterbeschluss erforderlich (§ 46 Nr. 4 GmbHG). Neben den allgemeinen Voraussetzungen von Frist und Form der Ladung (mit Ankündigung des Versammlungszwecks – eine Zwangseinziehung wird also mit „offenem Visier“ durchgeführt!) ist zu beachten, dass der Beschluss



Eike Fietz

die erforderliche Mehrheit findet. Vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen sieht das Gesetz vor, dass der Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst werden kann. Dabei darf der betroffene Gesellschafter in den streitigen Fällen allerdings in der Regel nicht mitstimmen. Nicht zuletzt muss eine Reihe von rechtstechnischen Feinheiten beachtet werden. Beispielsweise geht mit der Einziehung der Geschäftsanteil unter bzw. existiert dann nicht mehr. Bei der Einziehung ist daher sicherzustellen, dass nach ihrem Wirksamwerden die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile noch mit dem Stammkapital der Gesellschaft übereinstimmt (§ 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG). Damit sind praktische Probleme verbunden, die nicht auf die leichte Schulter genommen werden dürfen, weil sonst die Einziehung möglicherweise wirkungslos ist.

### Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters

Ferner sind die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 GmbHG (Kapitalerhaltung) einzuhalten. Was dies konkret bedeutet, bereitet meist Kopfzerbrechen. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist nur möglich, wenn dem Gesellschafter eine Gegenleistung gezahlt wird. Ohne eine abweichende Satzungsregelung, die in Grenzen möglich

#### ZUR PERSON: EIKE FIETZ

Eike Fietz (eike.fietz@luther-lawfirm.com) ist Rechtsanwalt und Partner der Rechts- und Steuerberatungskanzlei Luther und berät seit über zehn Jahren mittelständische Unternehmen bei Unternehmenskäufen und in Finanzierungsfragen. [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)



ist, muss der volle wirtschaftliche Wert des Geschäftsanteils abgefunden werden. Diesen Betrag muss die Gesellschaft aus freien Mitteln zahlen können, da andernfalls gegen den Kapitalerhaltungsgrundsatz verstoßen würde. Ein solcher Beschluss wäre bereits von vornherein nichtig.

### Alternativen

Die mit unzureichenden freien Rücklagen verbundenen Schwierigkeiten werden mit unterschiedlichen Instrumentarien angegangen: Eine Kapitalherabsetzung kommt wegen der Haltefrist des § 58 Abs. 1 GmbHG (ein Jahr) in der Regel nicht in Betracht. Die Aufdeckung stiller Reserven ist zwar grundsätzlich möglich, diese müssen aber auch erst einmal vorhanden sein. Etwaige negative steuerliche Folgen wären ebenfalls zu berücksichtigen. Die Gewährung von Gesellschafterdarlehen würde der Gesellschaft zwar Liquidität zuführen, nicht jedoch die Handelsbilanz verbessern. Das Kapitalerhaltungsproblem – wie auch die Schwierigkeiten bei der Beibehaltung der Einheit der Summe der Geschäftsanteile und des Stammkapitals – könnte zwar durch eine Satzungsregelung umgangen werden, wonach der ausscheidende Gesellschafter an einen Dritten verkaufen muss. Dies ist aber oft nicht möglich und gleichzeitig auch langwieriger, weil die Abtretungserklärung des ausscheidenden Gesellschafters erst gerichtlich eingeklagt und vollstreckt werden muss. Also müssen die verbleibenden Gesellschafter in vielen Fällen genau überlegen, ob sie nicht der Gesellschaft Kapital oder zumindest Liquidität zuführen. Zu einem Zeitpunkt, in dem aber noch nicht feststeht, ob das Ausscheiden vor Gericht halten wird, macht man das überhaupt nur mit zusätzlichen Sicherungsmechanismen. Außerdem werden sich die Streithähne oft gegenseitig die Einziehung erklären, was dann zu einem Patt führt und die Kapitalzuführung noch riskanter macht.

### Zahlung der Abfindung als Bedingung?

Jahrzehntelang nahm man zudem an, dass die Zahlung unter Berücksichtigung der Kapitalerhaltung dann auch tatsächlich vorgenommen werden muss, damit der Beschluss Wirksamkeit erlangt. Dies sollte den Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters schützen, wurde aber von einer Reihe von Fachleuten bereits seit einigen Jahren bezweifelt. Erst vor wenigen Monaten hat sich der Bundesgerichtshof nun von dem Erfordernis verabschiedet. In der Praxis gab es nämlich erhebliche Schwierigkeiten, weil eine Phase der Unsicherheit entstand, während der ausscheidende Gesellschafter noch seine Gesellschafterrechte innehatte, so lange, bis die Gesellschaft neben einer ausreichenden Kapitalrücklage auch genug liquide Mittel hatte, um die Abfindung zu bezahlen. Der BGH hat dies nun zur Kenntnis genommen und ausgeführt, dass die Anwendung der Kapitalerhaltungsgrundsätze bei Zwangseinziehungen nicht den aus-



Ultimative Waffe beim Streit der Gesellschafter ist die Einziehung von Geschäftsanteilen gegen den Willen der Gegenseite.  
Foto: Gelu Sorin Popescu/panthermedia

scheidenden Gesellschafter schützen solle, sondern ausstehende Drittgläubiger. Die Ausscheidenden hätten aber laut BGH einen anteiligen direkten Anspruch gegen die einziehenden Gesellschafter, wenn diese nicht dafür sorgen, dass die Abfindung von der Gesellschaft bezahlt werden kann (beispielsweise indem sie darauf hinwirken, dass stille Reserven aufgelöst werden), oder alternativ die Gesellschaft liquidieren (da dann der Ausscheidende seinen Anteil am Liquidationserlös erhält, soweit nicht andere Gläubiger vorrangig zu befriedigen sind). Es sei treuwidrig, wenn die Gesellschafter sich Anteile aneignen würden, ohne für eine Abfindung zu sorgen.

### Ausblick

Der BGH hat aktuell einen Unsicherheitsfaktor beseitigt, der unnötig und im Gesetz auch gar nicht vorgesehen war. Sicherlich wird er auch in Zukunft weitere Klarheit schaffen. Es zeigt sich aber, dass Gesellschafter in jedem Fall gut beraten sind, noch in Friedenszeiten im Interesse aller Beteiligten die eigenen Satzungsregelungen sorgfältig zu prüfen und sie unter Umständen anzupassen. Dann kann sich ein etwaiger Streit auf Sachfragen konzentrieren und wird nicht zu einem rechtstechnischen Scharmützel. Dennoch bleibt ein Gesellschafterstreit stets spannend. Die Einziehung sollte dabei – auch schon wegen ihrer Komplexität und der mit ihr verbundenen Rechtsprobleme – stets die letzte Reserve bleiben.

# Änderungen im Arbeitsrecht

## Arbeitsvertragsmanagement als Mittel der Wahl im Dschungel der Rechtsprechung

Von Ulrich Schulte-Spechtel, Partner, Völkl Schulte-Spechtel Partnerschaft

Das Arbeitsrecht hat sich seit der Reform des Schuldrechts 2001 und dem Ablauf der Übergangsfrist – seit dem 01. Januar 2003 gelten im Arbeitsrecht auch die Regelungen des Gesetzes über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Arbeitsrechts – zu einem Bereich im Unternehmen entwickelt, in dem es immer wieder zu unliebsamen Überraschungen kommen kann. Insbesondere die nationale Rechtsprechung der letzten Jahre, aber auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) stellt den Unternehmer immer wieder vor neue Anforderungen.

### Gefahr bei Verwendung von Formulararbeitsverträgen

In der betrieblichen Praxis werden oft Formularverträge oder Arbeitsvertragsbedingungen, die in früheren Fällen schon verwendet worden sind, herangezogen und im Idealfall vielleicht geringfügig an die Umstände des neuen Arbeitsverhältnisses angepasst. Dabei wird häufig leider viel zu wenig auf die Anpassung an die aktuelle Rechtslage geachtet. Allein die Vielzahl der Gesetze, Tarifverträge und die fortlaufende Rechtsprechung erfordern hierfür eine aufmerksame Beobachtung. Zu bedenken ist, dass einmal abgeschlossene Verträge sich inhaltlich nicht einseitig ändern lassen, sondern dass solche Vertragsänderungen allenfalls einvernehmlich mit den Mitarbeitern erreicht werden können. Zumindest bei Neueinstellungen sollte daher durch Anpassung der Verträge den geänderten Vorgaben der Rechtsprechung und des Gesetzgebers Rechnung getragen werden. Einige ständig auftretende Problemfälle sollen im Folgenden kurz dargestellt werden, um die Notwendigkeit der regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung der verwendeten Arbeitsverträge zu veranschaulichen.

#### ZUR PERSON: ULRICH SCHULTE-SPECHTEL

Ulrich Schulte-Spechtel ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner der Rechtsanwaltskanzlei Völkl Schulte-Spechtel Partnerschaft, einer fachübergreifend tätigen Anwaltskanzlei mit Sitz in München. Er berät und vertritt seit mehr als 20 Jahren überwiegend Arbeitgeber in allen arbeitsrechtlichen Belangen. [www.vssplaw.com](http://www.vssplaw.com)



Ulrich Schulte-Spechtel

### Vergütungsbestandteile, Stichtagsklauseln, Freiwilligkeitsvorbehalte, Widerrufsklauseln

Ein großer Bereich mit viel Streitpotenzial ist die Vergütungsregelung. Arbeitgeber gewähren in vielen Fällen zusätzliche Leistungen über die regelmäßige monatliche Vergütung hinaus, zum Beispiel in Form von 13. und 14. Monatsgehalt, Weihnachtsgratifikation, Bonuszahlungen, provisionsabhängigen variablen Anteilen, ergebnisabhängigen Vergütungsbestandteilen, erfolgsabhängigen Zielerreichungsprämien, Treueprämien usw. Bei der Ausformulierung solcher Vergütungsbestandteile ist in jedem Falle auf eine klare, eindeutige Formulierung mit präziser Beschreibung der Leistungsvoraussetzungen zu achten. Nur bei Vorliegen ganz bestimmter Voraussetzungen ist es möglich, hier wirksame Einschränkungen zu vereinbaren. Oberste Prämisse ist dabei immer, dass die getroffene Regelung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhält und die Interessen beider Seiten des Arbeitsvertrages angemessen berücksichtigt. So ist z.B. eine Regelung, wonach bereits einmal entstandene Ansprüche

auf Arbeitsentgelt für bereits erbrachte Arbeitsleistungen nicht unter die auflösende Bedingung des Bestehens eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses zu einem Stichtag nach Ablauf des Leistungszeitraumes gestellt werden, unwirksam. Dies gilt zum Beispiel bei Zielvereinbarungen, die eine bestimmte Zahlung als Gegenleistung des Arbeitgebers für die Erreichung der mit dem Mitarbeiter vereinbarten Ziele zum Inhalt haben. Zielvereinbarungen müssen dabei konkrete Vorgaben enthalten und dürfen keine überzogenen Ziele zum Inhalt haben. Freiwilligkeitsvorbehalte, Widerrufsklauseln und Stichtagsregelungen müssen ebenso konkret ausformuliert sein; zum Beispiel müssen die Widerrufsgründe im Einzelnen angegeben sein. Derartige Klauseln und Vorbehalte dürfen auch nicht zu einer unzulässigen Einschränkung oder Erschwerung der Kündigungsmöglichkeiten der Mitarbeiter führen.

### Low-Performer-Kündigung

Ein Bereich, in dem die penible Ausformulierung der Leistungsanforderungen besonders wichtig ist, ist der Problemfall der sogenannten Low Performer. Ohne konkrete Regelung fehlt ein Maßstab für die Ermittlung des Leistungsdefizits. Dies gilt sowohl für die persönliche Leistung des Mitarbeiters als auch für die Ermittlung der vergleichbaren Arbeitsleistungen anderer Mitarbeiter. Auch für diese Fälle bietet es sich an, schriftliche Zielvereinbarungen mit konkreten – realistischen – Leistungsvorgaben zu treffen, weil nur so seine persönliche Leistungsfähigkeit definiert wird.

### Urlaubsrecht

Auch das Urlaubsrecht hat in den letzten Jahren immer wieder neue Überraschungen bereithalten. In diesem Bereich ergaben sich für das deutsche Recht aufgrund der Entscheidungen des EuGH tief greifende Veränderungen, die zu einer deutlichen Verlängerung des Übertragungszeitraums führten. Der EuGH hat auch konkretisiert, welche Bestandteile im Einzelnen zu berücksichtigen sind bei der Ermittlung des Urlaubsentgeltes. Diese Überlegungen sind dann auch zu erstrecken auf den Abgeltungsanspruch bei bestehendem Resturlaubsanspruch und Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Auch hier kann nur geraten werden, auf diese Rechtsprechung durch getrennte Regelungen zum gesetzlichen Urlaub und zum vertraglichen Zusatzurlaub und der ausdrücklichen Regelung von Verfallszeiten zu reagieren. Der Abgeltungsanspruch unterliegt nunmehr

als reine Geldforderung auch den einzel- und tarifvertraglichen Ausschlussfristen. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gilt im Übrigen auch für den Zusatzurlaub für behinderte Menschen.

### Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Abschließend noch ein Ausblick auf eine mit Spannung erwartete weitere Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs. Dieser hat die Frage zu beantworten, ob Stellenbewerber, die abgelehnt wurden, einen Anspruch auf Auskunft dahingehend haben, ob und aufgrund welcher Kriterien ein anderer Bewerber eingestellt wurde. Eine nicht eingestellte Bewerberin hatte vor den deutschen Arbeitsgerichten – bislang erfolglos – die Vorlage der Bewerbungsunterlagen des eingestellten Bewerbers verlangt. Der Generalanwalt beim EuGH hat in seinen Schlussanträgen dargelegt, dass ein Auskunftsanspruch abgelehnter Bewerber nicht bestehe. Allerdings ist der Generalanwalt der Ansicht, ein Zusammenwirken gewisser Indizien (offensichtliche Entsprechung von Qualifikation des Bewerbers und Anforderungen der Arbeitsstelle, unterbliebene Einladung zum Vorstellungsgespräch) und die fehlende Antwort des Arbeitgebers auf das Auskunftsverlangen könnten die Vermutung begründen, dass eine Diskriminierung vorliegt. Hier könnte den Arbeitgebern wieder einmal eine Welle willkürlicher Entschädigungsklagen drohen.



Zumindest bei Neueinstellungen sollte durch Anpassung der Verträge den geänderten Vorgaben der Rechtsprechung und des Gesetzgebers Rechnung getragen werden. Foto: Konstantin Chagin/panthermedia

### Fazit:

Durch ein Arbeitsvertragsmanagement kann gewährleistet werden, dass die ständig neuen Anforderungen der Rechtsprechung jeweils zeitnah in das Vertragswerk umgesetzt werden, die Anforderungen des konkreten Arbeitsverhältnisses dabei berücksichtigt werden und gleichzeitig sichergestellt ist, dass inhaltliche Flexibilität in einem möglichst hohen Grad erreicht wird, um auf zukünftigen betrieblichen Änderungsbedarf reagieren zu können.

# Aller guten Dinge sind drei – oder doch nicht ?

*Das Erbschaftsteuergesetz bald wieder auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts*

Von Dr. Hannspeter Riedel und Franz Ostermayer, Buse Heberer Fromm

*Normalerweise sind aller guten Dinge drei – aber leider nicht immer. Die Anzeichen deuten darauf hin, dass das derzeitige Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) zum dritten Mal auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts landen wird. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel, ob die für unternehmerisch genutztes Vermögen gegenüber dem Privatvermögen vorgesehenen gesetzlichen Privilegien mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sind. Der BFH moniert, dass durch relativ einfache Gestaltungsmöglichkeiten ohne sachlich rechtfertigenden Grund sich eine Steuerbelastung vermeiden bzw. erheblich reduzieren lässt.*

## **BFH plant Normenkontrollantrag**

In der verfassungsrechtlichen Kritik des BFH stehen insbesondere die §§ 13 a und 13 b ErbStG, die das Herzstück der steuerlichen Erleichterungen für Firmenvermögen bilden. Interessanterweise untermauert das BFH seine Kritik mit konkreten Gestaltungsbeispielen, die damit für den Steuerpflichtigen eine Blaupause für mögliche und vom BFH anscheinend akzeptierte Übertragungsmöglichkeiten skizzieren. Der zweite Senat des Bundesfinanzhofes hat mit Beschluss vom 05.10.2011 (II R 9/11) das Bundesministerium für Finanzen (BMF) aufgefordert, einem vor ihm anhängigen Rechtsstreit beizutreten. Dies ist ein untrügliches Zeichen dafür, dass der BFH einen Normenkontrollantrag gemäß Art. 100 GG beim Bundesverfassungsgericht einreichen wird. Die große Mehrheit der Experten ist sich einig, dass in der Tat gravierende Gründe für die Verfassungswidrigkeit der für Betriebsübergaben maßgeblichen gesetzlichen steuerlichen Bestimmungen sprechen. Es wäre eine große Überraschung, wenn das BVerfG zu einer anderen Beurteilung kommen würde.

ZU DEN PERSONEN: DR. HANNSPETER RIEDEL  
UND FRANZ OSTERMAYER

Dr. Hannspeter Riedel ist Fachanwalt für Steuerrecht sowie für Handels- und Gesellschaftsrecht und Partner, Franz Ostermayer ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und Partner der Sozietät Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft. [www.buse.de](http://www.buse.de)



Dr. Hannspeter Riedel



Franz Ostermayer

## **Gesetzliche Neuregelung steht bevor**

Unabhängig von dem anstehenden Verfahren vor dem BVerfG ist von Bedeutung, dass die Politik parteiübergreifend eine vermeintliche Gerechtigkeitslücke in Deutschland entdeckt haben will. Es ist deshalb sehr nahe liegend, dass das anhängige Verfahren unabhängig vom Ausgang zum Anlass (= Vorwand) für eine gesetzliche Neuregelung genommen wird, die zu einer Verschärfung und Verschlechterung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Betriebs- und Vermögensübergaben führen wird. Der Steuerpflichtige sollte sich deshalb darauf einrichten, dass das gesamte aktuell geltende ErbStG auf der Kippe steht.

## **Auswirkungen auf die Betriebsübergabe**

Vor dem Hintergrund der ergangenen Beitrittsaufforderung des BFH gegenüber dem BMF steht zu erwarten, dass Erbschaftsteuerbescheide recht bald gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO nur noch vorläufig festgesetzt werden. Die Aussetzung der Vollziehung eines ergangenen Steuerbescheides nach § 361 AO bzw. § 69 Abs. 2 FGO erscheint wegen der insoweit hohen Hürden eher unwahrscheinlich. Das Bundesverfassungsgericht wird nicht kurzfristig entscheiden. Gleichwohl ist es unter Berücksichtigung der allgemeinen politischen Großwetterlage angezeigt, intensiv zu überprüfen, ob nicht die sich bietenden Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des

aktuellen ErbStG für anstehende lebzeitige Unternehmens- und Vermögensnachfolgen kurzfristig noch genutzt werden sollten. Ungeachtet seines bisweilen schlechten Rufs bietet das aktuell geltende ErbStG interessante Gestaltungsoptionen zur steueroptimierten Übertragung von werthaltigen Wirtschaftsgütern des Unternehmens- und Privatvermögens.

**Aktuell interessante Gestaltungsoptionen**

Unternehmerisch genutztes Vermögen wird zu 85% bzw. 100% von der ErbSt freigestellt, wenn innerhalb von fünf Jahren bzw. sieben Jahren bestimmte gesetzlich definierte Vorgaben eingehalten werden. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der sogenannte Lohnsumme, bei der es zu keinem signifikanten Personalabbau im Betrieb kommen darf, und die Vermeidung strukturverändernder Maßnahmen, wie z.B. ein Unternehmensverkauf. Eine Verletzung der gesetzlich angeordneten Vorgaben führt zur nachträglichen Versteuerung der Vermögensübertragung. Das Nachversteuerungsrisiko verliert jedoch bei näherer Betrachtung oftmals seinen Schrecken. Denn das Nachversteuerungsrisiko baut sich binnen fünf bzw. sieben Jahren pro-rata kontinuierlich jährlich ab. Erbschaftsteuerlich privilegiertes Unternehmensvermögen kann bei einer angestrebten Steuerfreistellung dieses Unternehmensvermögens von 85% bis zu einer Grenze von 50% mit eigentlich dem Privatvermögen zugehörigen steuerschädlichen „Verwaltungsvermögen“ verknüpft und im Rahmen von Familien-Vermögensverwaltungsgesellschaften ebenfalls steuerlich

werden. Ein weiteres attraktives Gestaltungsinstrument ist die Gründung einer Cash-Gesellschaft. Die Übertragung von Barvermögen gebunden in einer GmbH kann nach derzeitiger Rechtslage steuerbegünstigt erfolgen. Nachdem es sich bei Barvermögen nicht um „Verwaltungsvermögen“ handelt, kann die Cashposition auch erst unmittelbar vor der Übertragung aufgebaut werden. Ebenso ist das Instrument einer Forderungs-GmbH überlegenswert. Hierbei wird von einer Verkäufer-GmbH steuerschädliches „Verwaltungsvermögen“ an eine Schwester-GmbH verkauft. Der Kaufpreis wird gleichzeitig gestundet. Effekt hierbei ist, dass in der Schwester-GmbH die gestundete Kaufpreisverbindlichkeit sich mit dem positiven Wert des Verwaltungsvermögens neutralisiert. Innerhalb der Verkäufer-GmbH verbleibt eine Kaufpreisforderung, die wie eine Cashposition erbschaftsteuerlich privilegiert ist. Zu einem späteren Zeitpunkt können beide GmbHs falls gewünscht verschmolzen werden.

**Vorweggenommene Erbfolge**

Dies war nur ein kleiner Ausschnitt der noch möglichen Gestaltungsinstrumente, die das jetzige ErbStG bietet. Die aktuell gegebene Situation sollte deshalb zum Anlass genommen werden zu prüfen, geplante Vermögensübertragungen eventuell vorzuziehen. Falls man sich für eine Übertragung im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge entscheidet, ist in den entsprechenden Schenkungs- und Übertragungsverträgen in jedem Fall eine Widerrufs-

und Steuerklausel mitaufzunehmen, die gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG eine Rückübertragung ermöglicht. Diese Vertragsklauseln sollen dann genutzt werden, wenn das geltende ErbStG von dem Bundesverfassungsgericht ohne Übergangsfristen rückwirkend für verfassungswidrig erklärt wird (denn dann gibt es nämlich keine gesetzliche Grundlage für die Erhebung der ErbSt) und/oder sich (wider Erwarten) bei einer Neufassung des ErbStG die steuerlichen Rahmenbedingungen zugunsten des Steuerpflichtigen ändern sollten.



Das Erbschaftsteuergesetz steht bereits zum dritten Mal vor einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht.  
Foto: Bianka Behrami/Panthermedia

privilegiert übertragen werden. Das aktuelle ErbStG bietet weitere interessante Gestaltungsoptionen. So ist beispielsweise bei größeren Immobilienvermögen zu prüfen, ob durch entsprechende Gestaltungen die Voraussetzungen eines „Wohnungsbauunternehmens“ gemäß § 13 b Abs. 2 Nr. 1 S. 2 d ErbStG geschaffen werden können. Bei einer größeren Anzahl von Wohnungen im Immobilienportfolio kann dann eine steueroptimierte Übertragung realisiert

**Fazit:**

Wenn die sich bereits abzeichnende dritte Entscheidung des BVerfG zum ErbStG zum Anlass genommen wird, anstehende Unternehmens- und Vermögensübergaben unter cleverer Ausnutzung der sich noch bietenden Gestaltungsmöglichkeiten des aktuellen ErbStG zu vollziehen, verbleibt es unter Umständen doch noch bei dem Grundsatz: „Aller guten Dinge sind drei.“

# Die Regelung der eigenen Nachfolge

## Die Familienstiftung als umfassendes Modell einer Nachfolgelösung

Von Dr. Jasper von Hoerner, Rechtsanwalt,  
Peters, Schönberger & Partner GbR

*Die Unternehmensnachfolge ist ein viel diskutiertes und häufig angemahntes, angesichts dessen aber erstaunlich wenig umgesetztes Thema. Nicht zuletzt aufgrund der vielfältigen steuerlichen Fallstricke muss hier frühzeitig an einer wohlgedachten Lösung gearbeitet werden, die Unternehmensinteressen, aber auch die Wünsche der Unternehmerfamilie berücksichtigt. Ein weniger bekanntes Instrument der Unternehmensnachfolge stellt die Familienstiftung dar. Der Unternehmensinhaber errichtet mit der Stiftung den zukünftigen Eigentümer seines Unternehmens. Die Stiftung erhält beispielsweise die Anteile an einer Kapitalgesellschaft übertragen und fungiert damit als deren Gesellschafter.*

### Erhalt des Familienvermögens

Die Familienstiftung fördert mit den Gewinnen des Unternehmens keinen Zweck, der der Allgemeinheit von Nutzen ist und der deshalb durch die Abgabenordnung als steuerbegünstigt eingestuft wird. Sie dient vielmehr der Versorgung einer Familie – zumeist der des Stifters. Eine klassische Familienstiftung wendet ihre Erträge, sprich die Ausschüttungen des Unternehmens, den Familienmitgliedern zu und stellt damit deren Versorgung sicher, ohne dass diesen die Stellung eines Eigentümers an dem Unternehmen zukommt. Familienstiftungen werden vor allem mit der Zielsetzung gegründet, größere Vermögen unabhängig von der Einflussnahme wechselnder Eigentümer generationenübergreifend zu erhalten. Unter diesem Aspekt bietet eine Familienstiftung wesentliche Vorteile gegenüber anderen Rechtsformen: Das Vermögen des Stifters kann bei rechtzeitiger Planung vor einer Zersplitterung durch Erbfolge und dem damit häufig verbundenen Kapitalverlust aufgrund von Abfindungszahlungen oder Pflichtteilsansprüchen geschützt

#### ZUR PERSON: DR. JASPER VON HOERNER

Dr. Jasper von Hoerner ist Rechtsanwalt in der PSP Peters, Schönberger & Partner GbR. Er ist insbesondere in der Stiftungsberatung und im Family Office der Kanzlei tätig. PSP berät Unternehmen, Unternehmer und vermögende Privatpersonen in allen rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten. [www.psp.eu](http://www.psp.eu)



Dr. Jasper von Hoerner

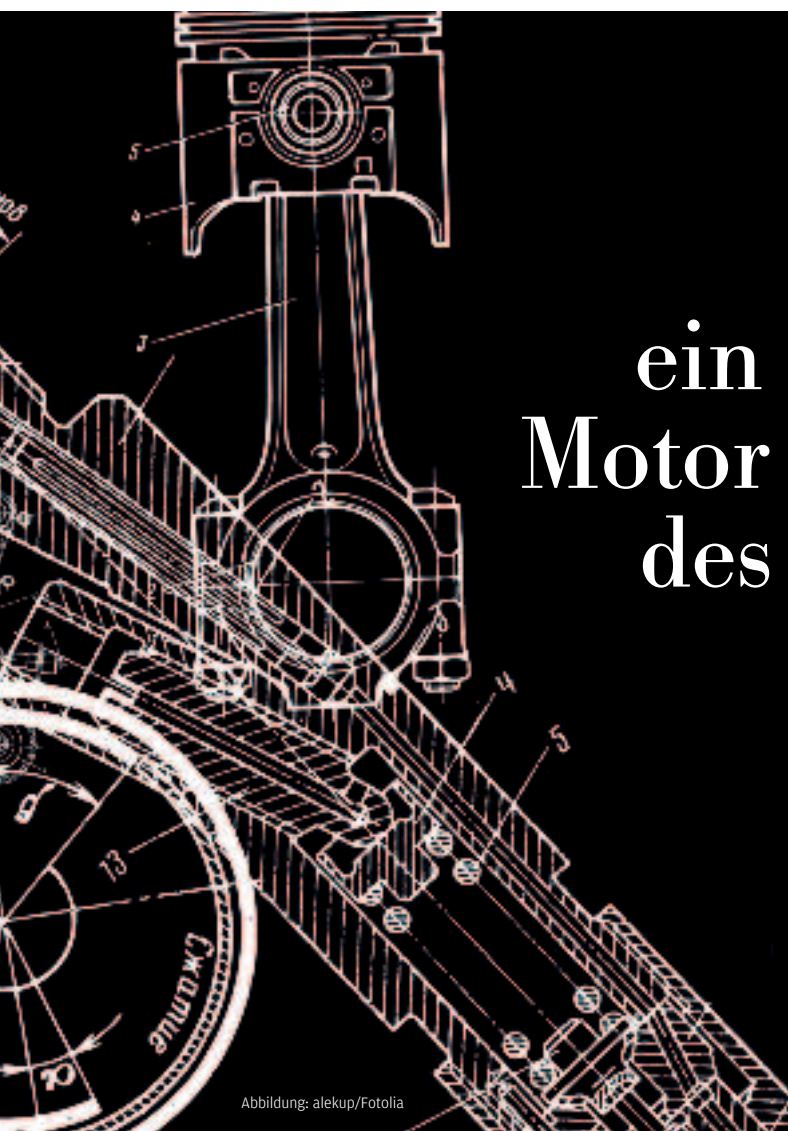
werden. Zudem wird verhindert, dass Anteile, z.B. aufgrund eines Verkaufs nach dem Erbfall, an Nichtfamilienmitglieder fallen, was gerade bei Familienunternehmen häufig ein wichtiger Aspekt ist. Auch die Führung des eingebrachten Unternehmens kann stringent ausgestaltet werden. Sie erfolgt durch die Stiftung – zum Beispiel als alleinigem Gesellschafter – und liegt nicht bei einer möglicherweise größeren Anzahl von Erben mit widerstreitenden Interessen. Ein häufig genutzter Vorteil der Familienstiftungen liegt darin, die Einflussnahme von Familienmitgliedern auf das Unternehmen beschränken zu können, wenn aus Sicht des Stifters kein geeigneter Nachfolger in der eigenen Familie zu finden ist. Der Stifter kann Familienmitglieder in die Organe der Stiftung mit einbeziehen und ihnen damit Einflussmöglichkeiten zubilligen, er kann aber auch eine externe Besetzung vorsehen und damit die Familienmitglieder auf die Rolle bloßer Empfänger der Ausschüttungen der Stiftung beschränken. Eine Familienstiftung gehört sich im Gegensatz zu Familiengesellschaften quasi selbst. Sie

hat keine Einflussnahme von Gesellschaftern durch Stimmrechtsausübung zu berücksichtigen. Sie kann weder gekündigt noch können Anteile an ihr übertragen oder gepfändet werden. Eine Stiftung kann auch nicht durch Organentscheidung einfach aufgelöst werden, sie besitzt vielmehr grundsätzlich Gültigkeit für die Ewigkeit. Familienstiftungen können somit anders als die auf einen Zeitraum von 30 Jahren beschränkte Testamentsvollstreckung auf unbegrenzte Zeit Bestand und professionelle Verwaltung des übertragenen Stiftervermögens sichern.

#### Die Satzung: Gratwanderung zwischen Sicherheit und Flexibilität

Die Satzung einer Familienstiftung bedarf der besonderen Austeriarung. Die Satzung muss eine Balance zwischen Familien- und Fremdeinflüssen in den Stifungsorganen finden sowie einen über Generationen hin haltbaren Interessenausgleich zwischen den Begünstigten der Stiftung schaffen. Zudem kommt der Satzung die wichtige Aufgabe zu, dafür Sorge zu tragen, dass die Beständigkeit und Sicherheit gegen Einflussnahme von außen, die die Rechtsform Stiftung bietet, nicht ins

Anzeige



ein  
Motor  
des

Abbildung: alekup/Fotolia

# DIE STIFTUNG

Magazin für das Stiftungswesen und Private Wealth

## Stiftungswesens

Abonnieren Sie **bis 31.5.** DIE STIFTUNG für ein Jahr und Sie erhalten als Willkommensgeschenk **kostenlos** das Buch „Baustelle Demokratie“ von Serge Embacher.

[www.die-stiftung.de/abo](http://www.die-stiftung.de/abo)



Wie lange eine Stiftungsgründung als Alternative zur herkömmlichen Unternehmensnachfolge steuerlich vorteilhaft bleibt, werden erst Entscheidungen nach der kommenden Bundestagswahl zeigen.  
Foto: Juergen Wahl/Panthermedia

Gegenteil umschlägt und durch zu starre Regelungen die Stiftung und mit ihr das übertragene Unternehmen der Zukunftsfähigkeit beraubt.

### Die Hürde Besteuerung

Das Einbringen von Vermögen in eine Familienstiftung unterliegt der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer. Beschränkt sich der Kreis der Begünstigten der Stiftung auf Ehegatten, Kinder und deren Abkömmlinge, gilt die Steuerklasse I mit Steuersätzen von 7 bis 30%. Für die Bestimmung der Steuerklasse und des maßgeblichen Freibetrages ist das Verwandtschaftsverhältnis des entferntesten Berechtigten zu dem Stifter zugrunde zu legen. Die laufenden Erträge der Familienstiftung unterliegen der Körperschaftsteuer mit derzeit 15%. Gewerbesteuer fällt nur dann an, wenn die Familienstiftung auch einen Gewerbebetrieb unterhält. Insoweit kann die Besteuerung der Erträge bei einer Familienstiftung günstiger sein als bei einer Kapitalgesellschaft. Ausschüttungen der Familienstiftung an die Begünstigten unterliegen der Abgeltungsteuer mit 25%. Als Standort für privatnützige Stiftungen hat Deutschland im Vergleich beispielsweise zu Österreich mit seinen Privatstiftungen einen gravierenden steuerlichen Nachteil: Das Vermögen einer Familienstiftung unterliegt in Deutschland einer Erbersatzsteuer. Damit die Erbschaftsteuer nicht umgangen wird, wird alle 30 Jahre ein Erbfall auf zwei Kinder fingiert. Wie bei einem wirklichen Erbfall kommt ein doppelter Kinderfreibetrag zum Abzug und die Steuer wird nach dem Steuersatz der Steuerklasse I berechnet. Günstig

wirken sich im Augenblick allerdings die besonderen Vergünstigungen für die Übertragung unternehmerischen Vermögens aus. Familienunternehmen können vollständig steuerfrei vererbt werden, wenn sie vom Zeitpunkt des Übergangs sieben Jahre lang fortgeführt werden. Wird ein Unternehmen vom Erben nur fünf Jahre lang gehalten, müssen noch 15% des Betriebsvermögens versteuert werden. Bei beiden Varianten sind allerdings Anforderungen an den Erhalt einer bestimmten Lohnsumme, sprich von Arbeitsplätzen, und an den Anteil von Produktiv- im Vergleich zu Verwaltungsvermögen innerhalb des

unternehmerischen Vermögens einzuhalten. Die Vergünstigungen für die Übertragung von Betriebsvermögen gilt auch für die Einbringung im Rahmen der Stiftungsgründung und die Erhebung der Erbersatzsteuer, sodass sich bei einer Übertragung unternehmerischen Vermögens auf eine Familienstiftung die Steuerbelastung im Einzelfall bis auf null reduzieren lässt.

### Ausblick

Am Horizont droht allerdings Ungemach: Die Bundestagswahl 2013 rückt näher, und den augenblicklichen Verlautbarungen vieler Parteien nach damit auch wesentliche Änderungen im Steuerrecht. Gerade die Verschonung von Betriebsvermögen im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird diskutiert und dürfte insbesondere bei einem Regierungswechsel zur Disposition stehen. Ende letzten Jahres hat zudem der BFH auf die seiner Ansicht nach verfassungswidrigen Regelungen der Betriebsvermögensbegünstigungen reagiert und das Bundesverfassungsgericht aufgerufen, die festgestellten Verstöße zu untersuchen. Der BFH moniert verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, welche eine Steuerbefreiung unabhängig von Art und Umfang des übertragenen Vermögens ermöglichen und somit die Legitimation der gewollten Begünstigung betrieblichen Vermögens entfallen lassen. Das Thema Unternehmensnachfolge sollte gerade bei Überlegungen in Richtung einer Familienstiftung deshalb mit Nachdruck angegangen werden. Den augenblicklichen Entwicklungen nach dürfte es steuerlich nicht mehr günstiger werden.





## Unverwechselbar.



Als Unternehmer-Anwälte konzentrieren wir uns auf ein Ziel: individuelle und pragmatische Lösungen. Lösungen, die für unsere Mandanten wirtschaftlichen Mehrwert schaffen. Unternehmerisches Verständnis und exzellentes rechtliches Know-how bilden dabei unseren „roten Faden“. Luther arbeitet mit 320 hoch spezialisierten

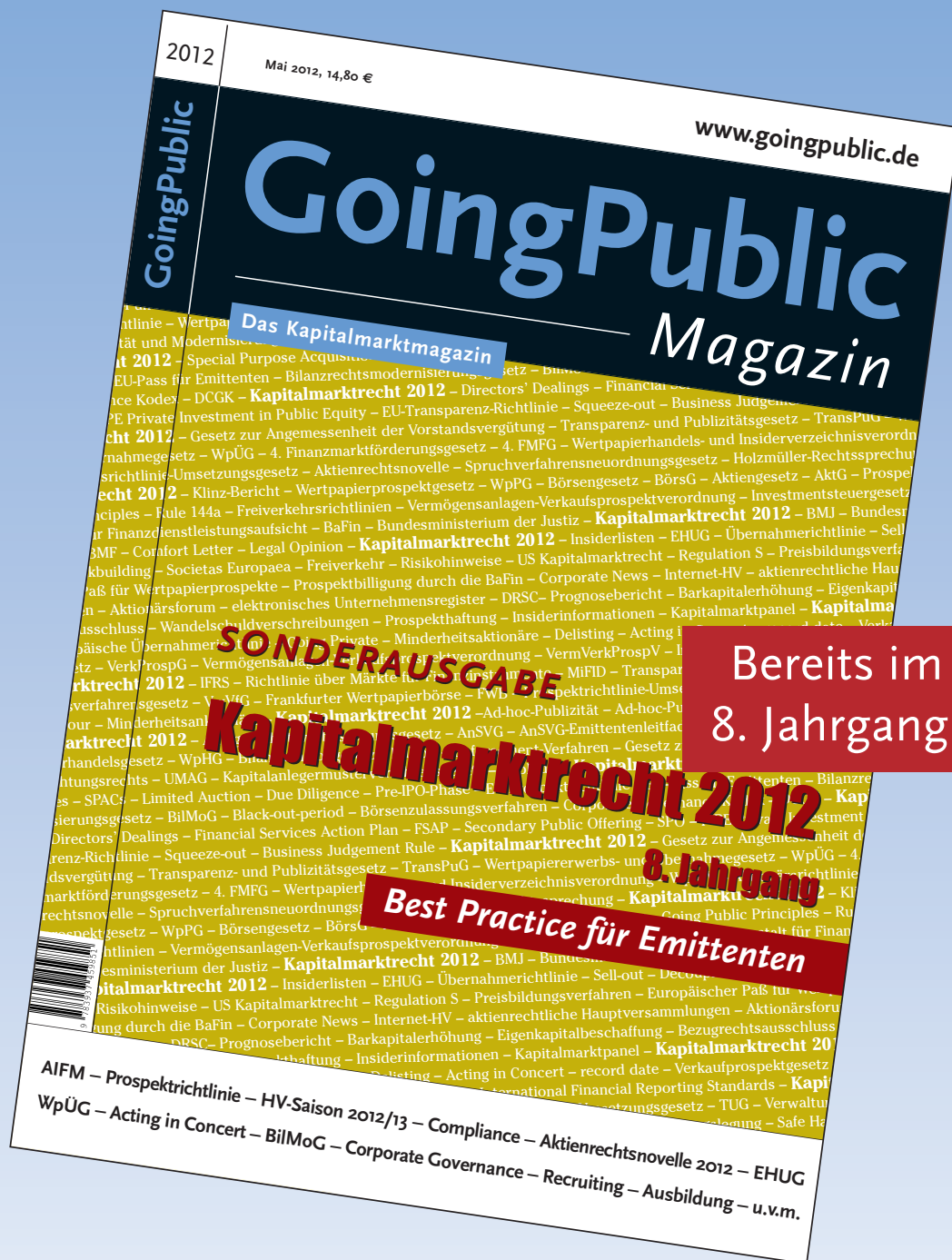
Rechtsanwälten und Steuerberatern in elf deutschen und sieben internationalen Büros für Sie. International sind wir durch langjährige Kooperationen mit renommierten Kanzleien bestens vernetzt. Die Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied des weltweiten Steuernetzwerkes Taxand.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur

Sonderausgabe

# Kapitalmarktrecht 2012

Best Practice für Emittenten (8. Jg.)



Bereits im  
8. Jahrgang!



2011



2010



2009



2008



2007



2006



2005

## TERMINE

Erscheinungstermin: 12. Mai  
Anzeigenschluss: 30. April  
Druckunterlagenschluss: 4. Mai

## ANSPRECHPARTNER

Johanna Wagner, Katharina Meindl  
Tel. +49 (0) 89-2000 339-50/-53  
wagner@goingpublic.de, meindl@goingpublic.de

# Partner der Ausgabe im Portrait

BERGER  
STECK  
KOLLEGEN

Berger, Steck & Kollegen Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH ist eine im August 2010 von sechs erfahrenen Partnern gegründete, unabhängige Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main. Aktuell sind wir mit rund 16 Berufsträgern sowie 15 weiteren Mitarbeitern am Standort Frankfurt vertreten. Zu unseren Mandanten zählen bedeutende nationale und internationale Unternehmen und Finanzdienstleister sowie vermögende Privatpersonen. Schwerpunkt unserer Beratungstätigkeit bilden die Bereiche Steuerrecht, Investmentrecht, Bankaufsichtsrecht sowie der Bereich Corporate Finance/M&A.

Der Schwerpunkt im Bereich Corporate Finance/M&A liegt u.a. in der Beratung bei Wertpapieremissionen (Aktien/Zertifikate/Anleihen), Auflegung und Strukturierung innovativer Vermögensanlagen, Fondsstrukturierungen, M&A-Transaktionen, Projekt- und Akquisitionsfinanzierung, darunter auch Immobilienfinanzierungen, die Beratung von Private Equity-, Hedge- und Opportunity Fonds, insbesondere im Rahmen von Investments in Sondersituationen, öffentlichen Übernahmen und Restrukturierungen in Deutschland.

[www.bsk-legal.com](http://www.bsk-legal.com)

## BUSE HEBERER FROMM

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER PARTG

Buse Heberer Fromm ist eine der großen, unabhängigen Anwalts- und Steuerberaterkanzleien in Deutschland. An den sechs deutschen Standorten Berlin, Düsseldorf, Essen, Frankfurt am Main, Hamburg und München sowie in Repräsentanzen in Brüssel, London, Mailand, New York, Palma de Mallorca, Paris, Sydney und Zürich beraten mehr als 120 Berufsträger nationale und internationale Mandanten auf allen Gebieten des Wirtschafts- und Steuerrechts.

Durch die Bündelung der Kernkompetenzen sowohl an den Sozietätsstandorten als auch standortübergreifend in elf kanzleiweiten, integrierten Practice Groups gewährleistet Buse Heberer Fromm bei der Durchführung von Projekten und Transaktionen aller Größenordnungen optimale, individuell zugeschnittene Lösungen. Als mittel-

standsorientierte Kanzlei legt Buse Heberer Fromm dabei höchsten Wert auf die individuelle Betreuung ihrer Mandanten, persönliche Beratung und Kontinuität der Mandantenbeziehungen.

Für Buse Heberer Fromm ist es Aufgabe und Verpflichtung, ihren nationalen und internationalen Mandanten einen zielgerichteten und hochwertigen Beratungsservice in allen Fragen des Wirtschafts- und Steuerrechts anzubieten. Die optimale Erfüllung der Anforderungen ihrer Mandanten gewährleistet die Sozietät durch Spezialisierungen der Anwälte an den Standorten sowie elf standortübergreifende Spezialistenteams.

[www.buse.de](http://www.buse.de)



HAYER & MAILÄNDER  
RECHTSANWÄLTE

Die Rechtsanwaltskanzlei HAYER & MAILÄNDER mit Stammsitz in Stuttgart steht für mehr als 40 Jahre höchste fachliche Qualität, unternehmerisches Denken und konsequente Eigenständigkeit. Unsere derzeit 30 Rechtsanwälte begleiten vorrangig mittelständische Unternehmen auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts. Besonders Wert legen wir auf eine höchstpersönliche Betreuung unserer Mandanten durch einen verantwortlichen Partner.

HAYER & MAILÄNDER ist an vier Standorten präsent. Aufgrund der Bedeutung des europäischen Rechts

unterhalten wir seit Jahrzehnten ein Büro in Brüssel. Im internationalen Umfeld stützen wir uns auf ein weltweites Netzwerk ([www.networkedlaw.com](http://www.networkedlaw.com)).

Unsere anwaltlichen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Unternehmenskauf, Bank- und Kapitalmarktrecht, Kartellrecht, nationales und internationales Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Prozessvertretung, insbesondere in Schiedsgerichtsverfahren.

Gerne erfahren Sie mehr unter:  
[www.haver-mailaender.de](http://www.haver-mailaender.de)

# kaufmann.lutz

Kaufmann Lutz ist eine integrierte Wirtschaftskanzlei mit Standorten in München und Hamburg. Unsere Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer beraten umfassend und fundiert in allen Fragen des Wirtschaftsrechts.

Über besondere Expertise verfügen wir in den folgenden Arbeitsbereichen: Gesellschaftsrecht, Venture Capital/M&A, Bank- und Kapitalmarktrecht, Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz/Vertriebsrecht,

Bau- und Immobilienrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht sowie Vergaberecht.

Unsere überwiegend mittelständisch geprägten Mandanten schätzen unser hohes persönliches Engagement und unseren individuellen, ergebnisorientierten Beratungsansatz. Wir bieten erstklassige und vorausschauende Beratung aus einer Hand.

[www.kaufmannlutz.com](http://www.kaufmannlutz.com)

## Luther

Mit einem umfassenden Angebot in allen wirtschaftlichen relevanten Feldern der Rechts- und Steuerberatung ist Luther eine der führenden deutschen Wirtschaftskanzleien. Die Full-Service-Kanzlei ist mit mehr als 320 Rechtsanwälten und Steuerberatern in elf deutschen Wirtschaftsmetropolen vertreten und mit Auslandsbüros in Brüssel, Budapest, Istanbul, London, Luxemburg sowie Shanghai und Singapur in wichtigen Investitionsstandorten und Finanzplätzen Europas und Asiens

präsent. Zu ihren Mandanten zählen große und mittelständische Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther verfügt über enge Beziehungen zu Wirtschaftskanzleien in allen maßgebenden Jurisdiktionen weltweit. Luther ist zudem das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

[www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

## MENOLD BEZLER RECHTSANWÄLTE

Menold Bezler ist eine unabhängige Rechtsanwalts- und Notarkanzlei mit Sitz in Stuttgart. Die Kanzlei wurde 2004 von 13 Partnern gegründet, die zuvor dem Anwaltsnetzwerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young angehört haben. Die Kernkompetenz von Menold Bezler ist das Wirtschaftsrecht. Multidisziplinäres Verständnis ist aufgrund langjähriger Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern wesentliche Grundlage der Beratung. Mit 65 Rechtsanwälten und Notariats-

assessoren berät Menold Bezler namhafte mittelständische Unternehmen, börsennotierte Konzerne, die öffentliche Hand und ihre Unternehmen sowie Non-Profit-Organisationen. Menold Bezler gehört seit Jahren zu den TOP-50-Kanzleien in Deutschland und wurde 2009 zur Mittelständischen Kanzlei des Jahres gekürt.

[www.menoldbezler.de](http://www.menoldbezler.de)

## OPPENHOFF & PARTNER

### Rechtsanwälte

Oppenhoff & Partner steht für mehr als 100 Jahre Rechts- und Steuerberatung auf höchstem Niveau. Wir unterstützen Unternehmer und Unternehmen, ihre Ziele zu erreichen – in Deutschland und weltweit. Mit effizienten Teams finden wir branchenspezifische Lösungen, die wirtschaftlichen Mehrwert schaffen.

Wir haben langjährige Erfahrung in der Beratung von Industrieunternehmen bei Finanzierungen und anderen

finanzrechtlichen Fragen. Dabei profitieren wir von der engen Zusammenarbeit mit unseren Experten aus anderen Rechtsgebieten wie Steuer- oder Insolvenzrecht. Wir beraten u.a. bei Akquisitionsfinanzierungen, strukturierten Finanzierungen, Restrukturierungen und finanzrechtlichen Streitigkeiten.

[www.oppenhoff.eu](http://www.oppenhoff.eu)

PSP Peters, Schönberger & Partner hat sich seit seiner Gründung im Jahre 1979 zu einem umfassenden Dienstleister entwickelt. Der interdisziplinäre Beratungsansatz vereinigt die Bereiche Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Family Office.

PSP berät vornehmlich mittelständische Unternehmen, Unternehmer, Privatpersonen und Private Equity-Gesellschaften in allen rechtlichen, steuer-

lichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten. Daneben zeichnet sich die Kanzlei durch spezielle, über Jahre gewachsene Beratungsschwerpunkte aus.

Der Sitz der Sozietät mit 18 Partnern und über 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in München.

[www.psp.eu](http://www.psp.eu)

## RAUE LLP

RAUE LLP ist eine international tätige Wirtschaftskanzlei in Berlin mit über 50 Rechtsanwälten. Als Full Service-Kanzlei berät RAUE LLP ausländische und deutsche Unternehmen, öffentliche Körperschaften sowie Privatpersonen.

Neben ihrer Spezialisierung in Rechtsgebieten haben die Anwälte von RAUE LLP detaillierte Kenntnisse bestimmter Branchen.

Besondere Stärken liegen im Bereich staatlich regulierter Sektoren (Energie, Gesundheitswesen, Medien,

Telekommunikation, Infrastruktur und Transport), der politiknahen Rechtsberatung sowie in den Bereichen Immobilien, Kunst und Kultur.

Schwerpunkte der Beratung sind u.a.: Gesellschaftsrecht, Mergers & Akquisitions, Private Equity und Venture Capital, Finanzierung und Besicherung, Gewerblicher Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht, Urheber- und Medienrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht, Energierecht sowie Prozessführung.

[www.raue.com](http://www.raue.com)

## Unternehmer Edition

### Impressum

„Steuern & Recht 2012“ – Special der Unternehmeredition-Ausgabe „Mittelstandsfinanzierung 2012“

**Verlag:** GoingPublic Media AG  
Hofmannstr. 7a, 81379 München  
Tel.: 089-2000 339-0, Fax: 089-2000 339-39  
E-Mail: [info@goingpublic.de](mailto:info@goingpublic.de)  
Internet: [www.goingpublic.de](http://www.goingpublic.de), [www.unternehmeredition.de](http://www.unternehmeredition.de)

**Redaktion:** Markus Hofelich (Chefredakteur), Johannes Herbert, Mathias Renz

**Projektleiter:** Lukas Neumayr

**Bilder:** Bilderbox, Fotolia, Pixelio, Photodisc, Panthermedia

**Mitarbeit an dieser Ausgabe:** Mitarbeit an dieser Ausgabe: Christoph Appel, Dr. Peter Eitzbach, Lisa Evers, Eike Fietz, Jens Held, Dr. Jörg Jaecks, Dr. Jan Kreklau, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Konstantin Maretis, Dr. Axel Mühl, Michael Neises, Prof. Dr. Andreas Nelle, Dr. Bernhard Noreisch, Franz Ostermayer, Dr. Hannspeter Riedel, Dr. Oliver Schmidt, Ulrich Schulte-Spechtel, Prof. Dr. Christoph Spengel, Dr. Jasper von Hoerner, Rainer Weichhaus, Bernd Winkler

**Gestaltung:** Holger Aderhold, Michael Cluse  
**Lektorat:** Magdalena Lammel, Sabine Klug  
**Titelbild:** © Jörg Röse-Oberreich/Panthermedia

**Erscheinungstermine 2012:** Sonderausgabe Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (30.1.) • 1/12 Herausforderung Unternehmensnachfolge (22.2.) • 2/12 Mittelstandsfinanzierung 2012 – das bewährte Nachschlagewerk (18.4.) • 3/12 Restrukturierung 2012 (20.6.) • 4/12 Private Equity 2012 – Beteiligungskapital und Unternehmensverkauf (29.8.) • 5/12 Innovation & Wachstum (17.10.) • 6/12 Internationalisierung 2013 – Chancen in fremden Märkten (5.12.)

**Preise:** Einzelpreis 5 EUR

**Abonnementverwaltung:** GoingPublic Media AG, Hofmannstr. 7a, 81379 München Tel.: 089-2000 339-0, Fax: 089-2000 339-39

**Druck:** Joh. Walch GmbH & Co. KG, Augsburg

**Haftung und Hinweise:** Artikeln, Empfehlungen und Tabellen liegen Quellen zugrunde, welche die Redaktion für verlässlich hält. Eine Garantie für die Richtigkeit der Angaben kann allerdings nicht übernommen werden. Bei unaufgefordert eingesandten Beiträgen behält sich die Redaktion Kürzungen oder Nichtabdruck vor.

**Nachdruck:** © 2012 GoingPublic Media AG, München. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung der GoingPublic Media AG ist es nicht gestattet, diese Zeitschrift oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen. Unter dieses Verbot fallen auch die Aufnahme in elektronische Datenbanken, Internet und die Vervielfältigung auf CD-ROM.

RBS RoeverBroennerSusat gehört zu den führenden unabhängigen mittelständischen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften Deutschlands. Unsere rund 700 Mitarbeiter betreuen Mandanten in den Geschäftsbereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Corporate Finance & Consulting.

Mit neun Standorten in Berlin, Hamburg, Frankfurt am Main, Köln, Leipzig, Dresden, Potsdam, München und Greifswald sind wir in ganz Deutschland tätig.

Unser Mandantenspektrum reicht vom Einzelunternehmer über kleine und mittelständische Personen- und

Kapitalgesellschaften bis hin zu großen und börsennotierten Gesellschaften und Konzernen. Neben Wirtschaftsunternehmen zählen auch gemeinnützige Organisationen, Stiftungen sowie Unternehmen und Körperschaften der öffentlichen Hand zu unseren Mandanten.

Wir verfügen über besondere Branchenexpertise u.a. in den Bereichen Private Equity und Venture Capital, Medien, Life Science, Health Care, Erneuerbare Energien, Transport und Logistik, Groß-/Einzelhandel sowie Immobilien.

[www.rbs-partner.de](http://www.rbs-partner.de)

## VÖLKL | SCHULTE-SPECHTEL |

WIRTSCHAFTS  
RECHTSANWÄLTE  
UND  
STEUERBERATER

VÖLKL SCHULTE-SPECHTEL Partnerschaft Rechtsanwälte Fachanwälte ist eine Rechtsanwaltskanzlei mit multidisziplinärem Beratungsansatz. Die umfassende Beratung und Betreuung unserer Mandanten gewährleisten wir durch eine Assoziierung mit einem Wirtschaftsprüfer und mehreren Steuerberatern.

Unsere Mandanten sind überwiegend kleinere und mittelständische Unternehmen verschiedener Branchen im In- und Ausland, darunter Industrie-, Handels- und Dienstleis-

tungsunternehmen, Banken, Versicherungen, Hausverwaltungen und Wohnungseigentümergeinschaften.

Unsere anwaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der gesamten Breite des Wirtschaftsrechts mit besonderer Kompetenz im Arbeitsrecht, Erbrecht und Vermögensnachfolge, WEG- und Baurecht, aber auch im Wettbewerbs- und Markenrecht.

[www.vssplaw.com](http://www.vssplaw.com)

## Weiss · Walter · Fischer-Zernin

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Unsere Kanzlei wurde im Jahr 1924 von Dr. Dr. Karl Weiss gegründet. 1958 trat sein Sohn, Dr. Karl Heinz Weiss, als Partner bei. Aus der langjährigen Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Dr. Otto Walter in New York und München sowie mit Herrn Dr. Vincent Fischer-Zernin in Hamburg ergab sich der überörtliche Zusammenschluss zur Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin mit den heutigen Standorten in München und Hamburg. Die besondere wirtschaftliche Ausrichtung der Kanzlei führte zur Erweiterung des Teams um Mitglieder der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe.

Für unsere Mandanten, vorwiegend Unternehmen aus dem gehobenen Mittelstand, bieten wir das gesamte Spektrum

nachhaltiger anwaltlicher Tätigkeit in höchster Qualität. Insbesondere decken wir hierbei die Rechtsgebiete Gesellschaftsrecht, Mergers & Acquisitions, Bank- und Kapitalmarktrecht, Immobilienrecht, Allgemeines Wirtschaftsrecht, Unternehmungsnachfolge, Arbeitsrecht, Steuer- und Bilanzrecht und Wirtschaftsprüfung ab.

Unser internationales Geschäft basiert auf einem weltweiten, in langjähriger Zusammenarbeit etablierten Netzwerk. Damit ist länderübergreifende Präsenz und Kompetenz für unsere Mandanten gewährleistet. Unsere Kanzlei ist alleiniger Repräsentant der JCA International für Deutschland.

[www.rae-weiss.de](http://www.rae-weiss.de)

# Weiss • Walter • Fischer-Zernin

Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater



Unsere Kanzlei wurde im Jahr 1924 von Dr. Dr. Karl Weiss gegründet. 1958 trat sein Sohn, Dr. Karl Heinz Weiss, als Partner bei. Aus der langjährigen Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Dr. Otto Walter in New York und München sowie mit Herrn Dr. Vincent Fischer-Zernin in Hamburg ergab sich der überörtliche Zusammenschluss zur Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin mit den heutigen Standorten in München und Hamburg. Die besondere wirtschaftliche Ausrichtung der Kanzlei führte zur Erweiterung des Teams um Mitglieder der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe.

Für unsere Mandanten, vorwiegend Unternehmen aus dem gehobenen Mittelstand, bieten wir das gesamte Spektrum nachhaltiger anwaltlicher Tätigkeit in höchster Qualität. Insbesondere decken wir hierbei die Rechtsgebiete Gesellschaftsrecht, Mergers & Acquisitions, Bank- und Kapitalmarktrecht, Immobilienrecht, Allgemeines Wirtschaftsrecht, Unternehmungsnachfolge, Arbeitsrecht, Steuer- und Bilanzrecht und Wirtschaftsprüfung ab. Die Zusammenarbeit mit unseren Mandanten ist langfristig angelegt. Viele Unternehmen und Privatpersonen schenken uns seit Jahrzehnten ihr Vertrauen. Diesem angesichts der Schnelligkeit des Wirtschaftslebens und der sich laufend fortentwickelnden Rahmenbedingungen immer auf Neue gerecht zu werden, ist unser wichtigstes Anliegen. Im Kleinen wie im Großen: Das Vertrauensverhältnis zu unseren Mandanten hat oberste Priorität.

Weiss Walter Fischer-Zernin  
Rechtsanwalt Dr. Jan Kreklau  
Kardinal-Faulhaber-Straße 10  
D-80333 München  
T +49 (0) 89 290719-39  
[j.kreklau@rae-weiss.de](mailto:j.kreklau@rae-weiss.de)

# Multidisziplinäre Beratung aus einer Hand

RBS RoeverBroennerSusat gehört zu den führenden unabhängigen mittelständischen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften Deutschlands.

Wir bieten unseren Mandanten mit rund 700 Mitarbeitern an neun Standorten auch weltweite Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen über unser internationales Netzwerk Moore Stephens.

Wirtschaftsprüfung  
Steuerberatung  
Rechtsberatung  
Corporate Finance &  
Consulting

Berlin  
Hamburg  
Frankfurt am Main  
Köln  
Leipzig  
Dresden  
Potsdam  
München  
Greifswald

[www.rbs-partner.de](http://www.rbs-partner.de)

